

# AMTSBLATT

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe	3 – 4
2. Satzung über den Abwassergebühren-Tarif 2010	5 – 6
3. Satzung über den Friedhofsgebühren-Tarif 2010	7 – 11
4. Satzung über den Straßenreinigungsgebühren-Tarif 2010	12 – 13
5. Änderung der Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern und Sonderabfuhr für Bioabfallbehälter	14 – 16
6. Satzung über den Abfallentsorgungsgebühren-Tarif 2010	17 – 18
7. Hundesteuersatzung	19 – 24
8. Satzung über die Märkte in der Stadt Herten (Marktsatzung)	25 – 31
9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochen und Jahrmärkten in der Stadt Herten vom 19.12.2001 in der Fassung vom 19.12.2008	32 – 33
10. Bebauungsplan Nr. 177 „Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung südlich der Elper Straße“ <ul style="list-style-type: none"><li>- zugleich tlw. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3b „An der Kirche“</li><li>- Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan</li></ul>	34 – 37
11. Bebauungsplan Nr. W 2 „Gewerbegebiet östlich der Bundesbahnlinie“, 3. Änderung, gesamtes Plangebiet <ul style="list-style-type: none"><li>- Satzungsbeschluss</li></ul>	38 - 42

Herausgeber und Druck:  
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf  
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten  
und der Bezirksverwaltungseinheit  
Westertal / Bertlich

Ausgabennummer: **21/2009**  
Ausgabetag: **18.12.2009**

Jahresabonnement: 18,00 €

Bestellung im Rathaus:  
Zimmer: 134  
Telefon: 02306 / 303-219  
E-Mail: [a.aherspach@herten.de](mailto:a.aherspach@herten.de)

Stadt  
**Herten**

12.	Bebauungsplan Nr. 7 g „Herten-Langenbochum, Buschstraße – Hermannstädter Straße“, 1. Änderung, östlich Feldstraße - Satzungsbeschluss	43 - 47
13.	Bebauungsplan Nr. W 9 „Herten-Westerholt für den Planbereich zwischen Ostring, Westerholter Straße, Stadtgrenze und Zechenbahn“, 1. Änderung, gesamtes Plangebiet - Satzungsbeschluss	48 – 52
14.	Bebauungsplan Nr. 23 a (I) „Industriegebiet Hof Schulte-Sienbeck I“, 2. Änderung, gesamtes Plangebiet - Satzungsbeschluss	53 – 57
15.	Bebauungsplan Nr. 23 a (II) „Industriegebiet Hof Schulte-Sienbeck II“, 2. Änderung, gesamtes Plangebiet - Satzungsbeschluss	58 – 62
16.	Bebauungsplan Nr. 106 „Gewerbegebiet Langenbochum Nord-West“, 1. Änderung, gesamtes Plangebiet - Satzungsbeschluss	63 – 67
17.	Bebauungsplan Nr. 142 „Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände“, 1. Änderung, südliche Teilfläche des Zechengeländes - Satzungsbeschluss	68 – 72
18.	Bebauungsplan Nr. 157, Teilbereich „Gewerbegebiet Umfeld der Vestischen Straßenbahnen“, 2. Änderung, südöstliche Teilfläche des Gewerbegebietes - Satzungsbeschluss	73 – 77
19.	Bebauungsplan Nr. 178 „Herten-Disteln, Wohnbebauung an der Schulstraße“, zugleich teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 g, 2. Änderung „Herten-Disteln, Lindenkämpe“ für den Teilbereich des neu aufgestellten Bebauungsplans - Satzungsbeschluss	78 – 82
20.	Bebauungsplan Nr. 4 i (III) „Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde“, 4. Änderung: „Bereich nördlich Kaiserstraße“ - Aufstellungsbeschluss	83 – 86
21.	Satzung der Stadt Herten über eine Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 4 i (III) „Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde“, 4. Änderung: „Bereich nördlich Kaiserstraße“ - Satzungsbeschluss	87 – 94
22.	Wahlordnung der Wahl der Mitglieder der Migrantinnen und Migranten für den Integrationsrat der Stadt Herten	95 - 107

**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung**  
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999  
in der aktuell gültigen Fassung

Die „**Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe**“, die der Rat in seiner Sitzung am **16.12.2009** beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**“Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe“**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 17.12.09



Dr. U. Paetzel  
Bürgermeister

Änderung des § 6 der Friedhofssatzung:

### **§6 Friedhofssatzung der Stadt Herten**

- (1) *Gewerbetreibende* bedürfen für Tätigkeiten auf Friedhöfen der vorherigen *Genehmigung* durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt. Die *Genehmigung* ist schriftlich bei der Stadt Herten – Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die *Beantragung* kann auch über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.
- (2) *Über die Genehmigung entscheidet die genehmigende Stelle innerhalb einer Frist von 3 Monaten. § 42 a Abs. 2 Sätze 2-4 VwVfG NRW gelten entsprechend. Hat die genehmigende Stelle nicht innerhalb dieser Frist über die Genehmigung entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.*
- (3) *Die Genehmigung setzt den Nachweis der fachlichen, betrieblichen und persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung des Inhabers oder des verantwortlichen Leiters eines Betriebes voraus. Die Genehmigung kann mit Auflagen, Bedingungen, Hinweisen und zeitlichen Begrenzungen versehen werden.*
- (4) *Gewerbetreibende* sowie ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (5) Die Arbeiten der *Gewerbetreibenden* dürfen den gesamten Betriebsablauf auf den Friedhöfen nicht beeinträchtigen. Bei den Arbeiten anfallende Abfälle (Grünabfälle, Verpackungsmaterial pp.) sind von den *Gewerbetreibenden* ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen sollen grundsätzlich an Werktagen nur in den Zeiten ausgeführt werden, in denen auch die Friedhofsverwaltung auf den Friedhöfen tätig ist. An Samstagen sollen gewerbliche Arbeiten bis 13.00 Uhr beendet sein.
- (7) *Gewerbetreibenden*, die trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die *Genehmigung* auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid *widerrufen*. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Abmahnung entbehrlich

**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung**  
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999  
in der aktuell gültigen Fassung

Die „**Satzung über den Abwassergebühren-Tarif 2010**“, die der Rat in seiner Sitzung am **16.12.2009** beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**„Satzung über den Abwassergebühren-Tarif 2010“**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 17.12.09



Dr. U. Paetzel  
Bürgermeister

# Satzung über den Abwassergebührentarif

vom 17.12. 2009

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am **16. Dez. 2009** aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.Oktober.2007 (GV NRW S. 380),

der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/SGV.NW.610) - in der zur Zeit gültigen Fassung und

des § 12 der Satzung über die Erhebung des Abwassergebühr (Abwassergebührensatzung) in der aktuell gültigen Fassung

die folgende Gebührensatzung beschlossen.

## § 1

Die Abwassergebühr beträgt für Schmutzwasser

- a) **0,99 €/m<sup>3</sup>**, wenn ein Grundstück an die städtische Kanalisation angeschlossen ist und das auf ihm anfallende Abwasser in die Kanalisation und sonstige öffentliche Abwasseranlagen abgeleitet, in dieser gesammelt und fortgeleitet wird,

sowie zusätzlich oder allein

- b) **1,00 €/m<sup>3</sup>**, wenn Abwasser aus der städtischen Kanalisation oder von einem Grundstück über eine private Kanalisation in die Anlagen der Emschergenossenschaft oder des Lippeverbandes übernommen, von diesem Abwasserverband behandelt und in ein Gewässer abgeleitet wird, der Anschluss Teilnehmer aber selbst nicht Mitglied des zuständigen Abwasserverbandes ist oder nicht selbst von dem zuständigen Abwasserverband zu Verbandslasten herangezogen werden kann.

## § 2

Die Abwassergebühr für Niederschlagswasser beträgt **0,73 €/m<sup>2</sup>** für die Bereitstellung (Vorhaltung) der öffentlichen Abwasseranlage zur Ableitung des Niederschlagswassers und für den Betrieb der Kanalisation und die Abwasserbehandlung durch Anlagen der Emschergenossenschaft oder des Lippeverbandes, wovon

**0,56 €/m<sup>2</sup>** auf den Anteil der Betriebskosten und

**0,17 €/m<sup>2</sup>** auf den Anteil der Verbandsumlage entfallen.

## § 3

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung**  
**gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999**  
**in der aktuell gültigen Fassung**

Die „**Satzung über den Friedhofsgebühren-Tarif 2010**“, die der Rat in seiner Sitzung am **16.12.2009** beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**„Satzung über den Friedhofsgebühren-Tarif 2010“**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 17.12.09



Dr. U. Paetzel  
Bürgermeister

## **G e b ü h r e n s a t z u n g der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom**

17.12.09

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 16.12.09 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), in der aktuell gültigen Fassung
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NRW. S. 718), in der zur Zeit gültigen Fassung und
- des § 26 der Friedhofsatzung der Stadt Herten für kommunale Friedhöfe vom 10.12.1998 (Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 14/98 vom 16.12.1998) in der aktuell gültigen Fassung

die folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht / Fälligkeit**

Für die Benutzung der Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung erhebt die Stadt nach Maßgabe eines gesonderten Tarifs Gebühren.  
Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.  
Die Gebührenschuld wird nach Bekanntgabe, spätestens 3 Wochen nach Ausstellungsdatum des Gebührenbescheides ohne weitere Mahnung fällig. Der jeweilige verbindliche späteste Fälligkeitstermin ist auf dem Gebührenbescheid vermerkt.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührenschildner ist(sind) der(die) Auftraggeber(in) oder die Bestattungspflichtigen nach § 8 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW).  
Gebührenschild entsteht durch die Nutzung von Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe oder die Inanspruchnahme von Leistungen der Friedhofsverwaltung.  
Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschildner.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 01.12.2008 außer Kraft.

## Gebührentarif

zur Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom

### I. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten

(1) Reihengrabstätten für Erdbestattungen für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	280,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene (Nutzungsdauer 30 Jahre)	1.190,00 €
c) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.475,00 €
d) Bestattungen in Grabkammern	1.190,00 €
e) Bestattungen in anonymen Grabstätten	1.475,00 €
f) Bestattungen in anonymen Grabkammern	1.475,00 €
g) Aufschlag für Bestattung in einer pflegefreundlichen Grabstelle	1.100,00 €

(2) Urnenreihengrabstätten für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	390,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	390,00 €
c) Verstorbene in anonymen Grabstätten	430,00 €
d) Aufschlag für Bestattungen in pflegefreundlichen Grabstellen	430,00 €

(3) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

a) je Grabstelle	2.550,00 €
b) Bestattung in Grabkammern	2.550,00 €
c) Aufschlag für Bestattung in pflegefreundlichen Wahlgrabstellen	1.100,00 €

(4) Wahlgrabstätten als Tiefengräber oder Grabkammern mit Doppelbelegung

Bei Tiefengräbern wird die Nutzungsgebühr gem. Abs. 3 a) bei der Erstbestattung fällig. Für Grabkammern mit Doppelbelegung als Wahlgrab wird die Nutzungsgebühr gemäß Abs. 3 b) bei der Erstbestattung fällig. Bei der Zweitbestattung entfällt dann eine Nutzungsgebühr, wenn die Ruhefrist die Nutzungsdauer nicht übersteigt.

(5) Urnenwahlgrabstätten

a) Grabstelle	840,00 €
b) Aufschlag für Bestattung in pflegefreundlichen Grabstellen	430,00 €

(6) Verlängerung des Nutzungsrechtes

an Wahlgrabstätten um 5 Jahre:  
je Erdgrabstätte (ohne Grabkammern) 1/6 der Gebühr zu (3a bzw. 3c) und (5)  
je Grabkammer 1/3 der Gebühr zu (3b)

(7) Verlängerung des Nutzungsrechtes

infolge der Überschreitung der Ruhezeit:  
je Erdgrabstätte (ohne Grabkammer) pro Jahr 1/30 der Gebühr zu (3a bzw. 3c) und (5)  
je Grabkammer pro Jahr 1/15 der Gebühr zu (3b)

## II. Gebühren Grabbereitung

Die Gebühren betragen bei

### (1) Reihengrabstätten für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	140,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	420,00 €
c) Aschenurnen	150,00 €
d) Totgeburten	60,00 €
e) Bestattung in Grabkammern	290,00 €

Bestattungen in anonymen Reihengrabstätten

f) bei Erdbestattung	420,00 €
g) bei Bestattung in Grabkammern	290,00 €
h) bei Urnenbestattung	150,00 €

### (2) Wahlgrabstätten für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	140,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	420,00 €
c) Aschenurnen	150,00 €
d) Totgeburten	60,00 €
e) Bestattung in Grabkammern	300,00 €

### (3) Wahlgrabstätten als Tiefengräber für die Erstbestattung für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	290,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	670,00 €

für die Zweitbestattung

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	140,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	420,00 €

## III. Umbettungen und Ausgrabungen

### (1) Umbetten eines Verstorbenen

a) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	1.090,00 €
b) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	550,00 €
c) Aschenurnen	200,00 €

### (2) Ausgraben eines Verstorbenen

a) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	810,00 €
b) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	420,00 €
c) Aschenurnen	130,00 €

#### IV. Gebühren für die Hallennutzung

(1)	Benutzung des Aufbahrungsraumes	50,00 €
(2)	Benutzung der Trauerhalle	80,00 €
(3)	Unterstellung ohne Dekoration	40,00 €

#### V. Sonstige Gebühren

(1)	Benutzung einer Kühlzelle	320,00 €
(2)	Benutzung des Sezierraumes/rituelle Waschungen	390,00 €
(3)	Orgelspiel während der Trauerfeier	40,00 €
(4)	Nutzung der Orgel (ohne Organist)	10,00 €
(5)	Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte	10,00 €
(6)	Vorzeitige Rückgabe von Grabstellen pro Stelle und Restruhefrist <b>pro Jahr</b>	19,00 €

**Für die gewünschten Bestattungen an Sonn- und Feiertagen erhöhen sich die Bestattungsgebühren um 100 %.**

**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung**  
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999  
in der aktuell gültigen Fassung

Die „**Satzung über den Straßenreinigungsgebühren-Tarif 2010**“, die der Rat in seiner Sitzung am **16.12.2009** beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**„Satzung über den Straßenreinigungsgebühren-Tarif 2010“**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 17.12.09



Dr. U. Paetzel  
Bürgermeister

## Satzung über den Straßenreinigungsgebühren-Tarif

vom 17.12.09

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 16.12.09 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (SGV.NW. 2023), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (SGV.NW. 2023), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/ SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NRW. S. 718), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung des § 5 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Herten (Straßenreinigungssatzung) vom 20.12.1989 (Amtsblätter der Stadt Herten Nr. 19/89 vom 29.12.1989 und Nr. 02/90 vom 15.02.1990) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.11.2000 (Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 13/2000 vom 15.12.2000) und des § 7 der Satzung für die Erhebung der Straßenreinigungsgebühr vom 07.11.1990 (Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 13/90 vom 15.11.1990) die folgende Gebührentarifsatzung beschlossen:

### § 1

- 1) Der Gebührensatz je Meter Grundstücksseite beträgt jährlich
  - a) für Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung, die nicht überwiegend dem Anliegerverkehr dienen  
(Reinigungsgruppe I) bei wöchentlich 1-maliger Reinigung 2,03 EUR
  - b) für Hauptfußgängerzonen und ihnen zuzuordnenden Straßen bzw. Straßenabschnitten  
(Reinigungsgruppe IV) bei wöchentlich 7-maliger Reinigung 14,21 EUR

### § 2

Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Straßenarten nach § 1 dieser Satzung und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung.

### § 3

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Straßenreinigungsgebühren-Tarif vom 28.11.2007 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung**  
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999  
in der aktuell gültigen Fassung

Die „**Änderung der Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern und Sonderabfuhr für Bioabfallbehälter**“, die der Rat in seiner Sitzung am **16.12.2009** beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**„Änderung der Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern und Sonderabfuhr für Bioabfallbehälter“**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 17.12.09



Dr. U. Paetzel  
Bürgermeister

# Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern und Sonderabfuhr für Bioabfallbehälter

vom 17.12.09

Der Rat der Stadt Herten hat am 16. Dezember 2009 folgende Entgeltordnung beschlossen:

## § 1 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Stadt Herten erbringt neben den Leistungen nach der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten die Sonderleistungen nach Absatz 2, 3, 4 und 5 gegen ein privatrechtliches Entgelt.

(2) Auf Antrag wird der Transport von 80-L, 120-L und 240-L Abfallbehältern für Restmüll und Bioabfall bei einer Entfernung von über 15 Meter vom Standplatz des Behälters zum Fahrbahnrand bzw. zum Halteplatz des Müllsammelfahrzeuges hinaus (§ 12 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Herten) durchgeführt.

Die Transportleistungen werden in drei Kategorien erbracht. Der Transport des Abfallbehälters erfolgt vom Standplatz zum Halteplatz des Müllsammelfahrzeuges und zurück bei Entfernungen (einfache Strecke):

- a) bis 30 Meter,
- b) bis 50 Meter,
- c) bis maximal 100 Meter.

In begründeten Ausnahmefällen können Abfallbehälter mit einem Volumen kleiner gleich 120-Liter auch unter erschwerten Bedingungen transportiert werden (z.B. über Stufen, Treppen, Steigungen). Hierfür wird die Leistung nach Buchstabe c) berechnet.

(3) Auf Antrag wird der Transport von 120-L, 240-L und 1100-L Abfallbehältern für Altpapier vom Standplatz des Behälters zum Fahrbahnrand bzw. zum Halteplatz des Müllsammelfahrzeuges durchgeführt.

Die Transportleistungen werden in fünf Kategorien erbracht. Der Transport des jeweiligen Behälters erfolgt vom Standplatz zum Halteplatz des Müllsammelfahrzeuges und zurück bei folgenden Entfernungen (einfache Strecke):

- a) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 15 Meter
- b) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter
- c) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 50 Meter
- d) 120/240-L-Altpapierbehälter bis maximal 100 Meter
- e) 1100-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter.

In begründeten Ausnahmefällen können Abfallbehälter für Altpapier mit einem Volumen von 120-Liter auch unter erschwerten Bedingungen transportiert werden (z.B. über Stufen, Treppen, Steigungen). Hierfür wird die Leistung nach Buchstabe d) berechnet.

(4) Auf Antrag wird der Transport von 770- L- /1100-L-Abfallbehältern für Restabfall, 14-tägliche Leerung, bei einer Entfernung von 15 m bis 30 m vom Standplatz des Behälters zum Fahrbahnrand bzw. zum Haltepunkt des Müllsammelfahrzeuges durchgeführt.

(5) In den Monaten Mai bis September werden die Behälter für Bioabfälle auf Antrag zusätzlich geleert. Die Leerung erfolgt jeweils in der auf die Regelabfuhr folgenden Woche.

## **§ 2 Entrichtung eines Benutzungsentgeltes**

(1) Für die Leistungen nach § 1 ist ein Entgelt gemäß § 3 dieser Entgeltordnung zu entrichten. Das Entgelt enthält alle für die entsprechende Leistung entstehenden Kosten, einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Das Entgelt für die Leistungen nach § 1 Abs. 2, 3 und 4 ist vom Monat der Leistungsaufnahme an (der angebrochene Monat zählt als voller Monat) jeweils bis zum Jahresende zu entrichten. Eine Rückerstattung bei der Ab- oder Ummeldung der Behälter erfolgt nicht. Die Abrechnung erfolgt jeweils für ein Jahr über ein Quittungssystem.

(3) Das Entgelt für die Leistungen nach § 1 Abs. 5 ist vom Beginn der Leistungsaufnahme an zu entrichten und wird dann für die gesamte Abfuhrsaison erhoben. Eine Rückerstattung bei der Ab- oder Ummeldung der Behälter erfolgt nicht. Die Abrechnung erfolgt über ein Quittungssystem.

## **§ 3 Benutzungsentgelt**

(1) Für die Abfallbehälter gemäß §1 Abs. 2 beträgt das gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichtende Entgelt jährlich bei Entfernungen

a) bis 30 Meter	
bei 14-täglicher Leerung	24,00 Euro
bei 4-wöchentlicher Leerung	12,00 Euro
b) bis 50 Meter	
bei 14-täglicher Leerung	47,50 Euro
bei 4-wöchentlicher Leerung	24,00 Euro
c) bis maximal 100 Meter sowie für Transportleistungen unter erschwerten Bedingungen	
bei 14-täglicher Leerung	95,00 Euro
bei 4-wöchentlicher Leerung	47,50 Euro

(2) Für die Abfallbehälter gemäß §1 Abs. 3 beträgt das gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichtende Entgelt jährlich bei Entfernungen

a) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 15 Meter	9,00 Euro
b) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter	12,00 Euro
c) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 50 Meter	24,00 Euro
d) 120/240-L-Altpapierbehälter bis maximal 100 Meter	47,50 Euro
e) 1100-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter	95,00 Euro

bei jeweils 4-wöchentlicher Leerung.

(3) Für die Abfallbehälter gemäß §1 Abs. 4 beträgt das gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichtende Entgelt jährlich 189,50 Euro. Für häufigere Entleerungen mit Transportleistungen gilt das entsprechend Vielfache.

(4) Das gem. § 2 Abs. 3 zu entrichtende Entgelt beträgt je Abfuhr eines 120- bzw. 240-Liter-Bioabfallbehälters 4,80 Euro.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung über Transportsonderleistungen vom 28.11.2007 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung**  
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999  
in der aktuell gültigen Fassung

Die „**Satzung über den Abfallentsorgungsgebühren-Tarif 2010**“, die der Rat in seiner Sitzung am **16.12.2009** beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**„Satzung über den Abfallentsorgungsgebühren-Tarif 2010“**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 17.12.09



Dr. U. Paetzel  
Bürgermeister



**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung**  
**gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**  
**vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Hundesteuersatzung der Stadt Herten, die der Rat in seiner Sitzung am 16.12.2009 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**Hundesteuersatzung der Stadt Herten**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 17.12.2009



Dr. Uli Paetzel  
Bürgermeister

## Hundesteuersatzung der Stadt Herten vom 17.12.2009

---

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV. NW 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712/SGV. NW 610) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394)

in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

### § 1 Steuergegenstand und Steuerpflicht

- 1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen zu nicht gewerblichen Zwecken im Stadtgebiet.
- 2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.  
Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Fachbereich 3 – Bürgerservice, Ordnung und Feuerschutz - der Stadt Herten gemeldet und bei einer vom Fachbereich 3 bestimmten Stelle abgegeben wird.  
Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.  
Ein Minderjähriger, der keinen eigenen Haushalt hat, kann kein steuerpflichtiger Hundehalter im Sinne dieser Satzung sein.
- 3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt auf jeden Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- 4) Meldepflichtig sind auch Hunde, die nicht durch § 1 Abs.1 der Satzung erfasst werden.

### § 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
  - a) nur ein Hund gehalten wird 72,00 €,
  - b) zwei Hunde gehalten werden 84,00 € je Hund,
  - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 96,00 € je Hund.
  - d) ein gefährlicher Hund gehalten wird 360,00 € je Hund
  - e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden 450,00 € je Hund

Soweit die Steuerpflicht nicht für ein Jahr besteht, beträgt die Steuer für jeden Monat der Steuerpflicht 1/12 des jeweiligen oben genannten Jahresbetrages.

- 2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d) und e) sind solche Hunde,
- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
  - b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
  - c) die in Gefahr drohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
  - d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Alano
6. American Bulldog
7. Bullmastiff
8. Mastiff
9. Mastino Espanol
10. Mastino Napoletano
11. Fila Brasileiro
12. Dogo Argentino
13. Rottweiler
14. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

- 3) Die in den nachfolgenden Vorschriften mögliche Steuerbefreiungen oder Ermäßigungen gelten nicht für gefährliche Hunde.
- 4) Wird für das Halten von Hunden eine Steuerbefreiung nach § 3 gewährt, so werden diese bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

### **§ 3 Steuerbefreiung**

- 1) Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- 2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“, oder „H“ besitzen.
- 3) Für Hunde, die von ihrem Halter nachweislich aus dem Tierheim Recklinghausen übernommen worden sind, wird auf Antrag für die Dauer von zwei Jahren Steuerbefreiung gewährt. Die Steuerbefreiung beginnt mit dem ersten des Monats, in dem der Hund übernommen wurde.

#### **§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung**

- 1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden mit nicht mehr als einem Haushalt, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,
- 2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- 3) Für Hunde, die von Empfängern
  - a) laufender Leistung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel Sozialgesetzbuch –Zwölftes Buch- (SGB XII)
  - b) laufender Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel Sozialgesetzbuch –Zwölftes Buch- (SGB XII)

gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

#### **§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- 1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 2 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 Abs. 1 und 2 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet und mindestens ein Jahr alt ist.
- 2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist mit Ausnahme des § 3 Abs. 3 spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen.  
Bei verspätetem Antrag wird die Steuer mit Ausnahme des § 3 Abs. 3 für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- 3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Dies gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- 4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- 1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. Im Falle der Abgabe der Hunde an eine andere Person sind der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- 2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- 3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

## **§ 7**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- 1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- 2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.  
Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- 3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## **§ 8**

### **Sicherung und Überwachung der Steuer**

- 1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme in den Haushalt, oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- 2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorbenen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden.
- 3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundemarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.  
Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.

- 4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- 5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## **§ 9**

### **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- 1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. IS. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV. NW S. 47/SGV. NW 303) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 2) Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 23. Juli 1957 (GV. NW S. 216/SGV. NW 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NWS. 712/SGV. NW 610) in der zurzeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand, oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die von der Stadt Herten übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 04.12.2006 außer Kraft.

## **Satzung über die Märkte in der Stadt Herten (Marktsatzung) vom 17.12.2009**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), in der jetzt geltenden Fassung (SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Herten in der Sitzung am 16.12.2009 folgende Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Herten beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Wochenmärkte im Sinne des § 67 der Gewerbeordnung.

### **§ 2 Status der Wochenmärkte**

Die Stadt Herten betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung. Sie bilden eine wirtschaftliche Einheit und werden in Form einer kostenrechnenden Einrichtung geführt.

### **§ 3 Festsetzung**

(1) Die Wochenmärkte sind durch die Stadt Herten als örtliche Ordnungsbehörde (Ordnungsbehörde) festgesetzte Veranstaltungen im Sinne der §§ 67, 69 Gewerbeordnung (GewO).

(2) Die Festsetzungsverfügung beinhaltet Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Ort der Wochenmärkte.

(3) Änderungen der Festsetzung hinsichtlich der Zeit, der Öffnungszeiten und des Ortes aus sachlich gerechtfertigten Gründen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

### **§ 4 Warenkreis**

(1) Auf den Wochenmärkten dürfen außer den in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenständen nur Waren des täglichen Bedarfs entsprechend der "Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Herten" feilgeboten werden.

(2) Andere gesetzliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

### **§ 5 Zutritt**

Die Ordnungsbehörde kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen im Einzelfall den Zutritt zum Wochenmarkt befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese

Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen wird.

## **§ 6 Bewerberauswahl**

(1) Ziel der Bewerberauswahl ist es, auf allen von der Stadt Herten veranstalteten Märkten und Volksfesten:

1. die Attraktivität des Marktes/Volksfestes durch ein konstantes Qualitätsniveau zu sichern und
2. ein möglichst vielseitiges, ausgewogenes Veranstaltungs-/Warenangebot zu erhalten.

(2) Die Auswahl unter den Bewerbern richtet sich deshalb nach

1. dem Warenangebot,
2. der Attraktivität des Geschäftes/Standes und
3. dem zur Verfügung stehenden Platz

## **§ 7 Zuweisung von Standplätzen**

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Dabei darf die Begrenzung des zugewiesenen Platzes nicht überschritten werden.

(2) Die Ordnungsbehörde weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Die Zuweisung eines Standplatzes wird für einen befristeten Zeitraum (begrenzte Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) vorgenommen.

(3) Die begrenzte Dauererlaubnis ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Der Bescheid hierüber ergeht ebenfalls schriftlich. Soweit eine erteilte Erlaubnis bei Beginn der Marktzeit des jeweiligen Markttages nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben ist, kann die Ordnungsbehörde Tageserlaubnisse für diesen Stand erteilen.

(4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(5) Für die Benutzung des zugewiesenen Standplatzes hat der Marktbesicker Marktstandsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren der Stadt Herten in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

(6) Die Ordnungsbehörde kann aus marktbetrieblichen Gründen, insbesondere zur Ordnung des Marktverkehrs, einen Wechsel des Marktstandplatzes anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

(7) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme an Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(8) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise auch vorübergehend für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Beschäftigte oder Beauftragte trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben.
- Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Ordnungsbehörde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(9) Waren und Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, abgeladen und aufgestellt werden. Spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit müssen die Marktplätze geräumt sein.

## **§ 8 Verkaufseinrichtungen**

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Zum Marktverkehr nicht zugelassene Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein. Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Metern haben, gemessen ab Straßenoberfläche, und dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite hin um höchstens 0,75 Meter überragen.

(4) Verkaufseinrichtungen dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Eine Befestigung an Straßenlaternen, Verkehrsschildern, Bäumen oder Ähnlichem darf nicht erfolgen.

(5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen, den Vornamen und ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im angemessenen üblichen Rahmen gestattet und auch nur dann, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(7) Die Gänge zwischen den Verkaufseinrichtungen sind für den reibungslosen Marktverkehr von Leergut, Waren und sonstigen Geräten freizuhalten.

## **§ 9 Verhalten auf den Märkten**

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Ordnungsbehörde, ferner die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben sowie das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht zu beachten.

(2) Jeder hat sich auf dem Marktplatz so zu verhalten und so einzurichten, dass Personen oder Sachen nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Es ist während der Verkaufszeit insbesondere unzulässig,

1. sperrige Gegenstände zu befördern,

2. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten, zu rupfen oder auszunehmen,

3. den Marktplatz mit Fahrzeugen, ausgenommen Rollstühle, zu befahren; Motorräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge dürfen nicht mitgeführt werden.

(4) Den Beauftragten der zuständigen Behörde ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 10 Warenverkehr**

(1) Lebensmittel dürfen nur in gesundheitlich unbedenklichem Zustand auf den Markt gebracht und nur auf Verkaufsständen in Körben oder Kisten ausgelegt werden, die eine Berührung der Waren mit dem Erdboden ausschließen. Sie dürfen nur mit hygienisch einwandfreien Geräten gewogen und zerteilt sowie in gesundheitlich einwandfreiem Material verpackt werden. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Für Lebensmittel tierischer Herkunft gelten die Vorschriften der Hygieneverordnung, für Back- und Konditoreiwaren die Vorschriften der jeweils einschlägigen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 11 Sauberhaltung**

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt, Abfälle dürfen nicht auf den Markt gebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrreicht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen selbst zu entsorgen beziehungsweise in Restmüllgefäße einzufüllen. Entsprechende Müllgefäße sind am Markttag von der Marktaufsicht gegen Entgelt zu beziehen.

2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
3. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.

(3) Die Reinigung des Marktplatzes wird von der Stadt Herten durchgeführt.

## **§ 12 Haftung**

(1) Das Betreten des Marktplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur dann, wenn diese auf einem Verschulden ihrer Bediensteten beruhen.

(2) Für Schäden, die durch den Zustand der Verkaufseinrichtungen oder das Aufstellen der Stände, den Marktbetrieb oder die Ausübung des Marktgewerbes entstehen, ist der jeweilige Verursacher haftbar. Gehört der Verursacher zum Personal des Standinhabers, so haften Verursacher und Inhaber des Standes gesamtschuldnerisch.

(3) Jeder Standinhaber hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese auf Verlangen der Ordnungsbehörde nachzuweisen.

## **§ 13 Stromanschlüsse als öffentliche Einrichtung**

(1) Die Stadt Herten errichtet und unterhält auf ihren Wochenmärkten Stromanschlüsse als öffentliche Einrichtung, die in erster Linie für den Bedarf des Wochenmarktverkehrs zur Verfügung stehen.

(2) Sind mehr Bewerber als Stromanschlüsse vorhanden, so entscheidet die Ordnungsbehörde nach der Reihenfolge und der Dringlichkeit der Bewerbungen.

(3) Jeder Standinhaber hat für eine hinreichende Beleuchtung seines Standes Sorge zu tragen. Die Standinhaber sind für die ordnungsgemäße und gefahrenlose Verlegung der Kabel und die Betriebssicherheit der elektrischen Anlage an und in den Verkaufsständen verantwortlich.

(4) Die elektrischen Kabel sind so zu verlegen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Jede Haftung der Stadt Herten ist insoweit ausgeschlossen.

(5) Jeder Stromabnehmer hat auf Verlangen der Ordnungsbehörde den Nachweis über die einwandfreie Beschaffenheit der elektrischen Anlage zu erbringen.

## **§ 14 Ausnahmen**

Die Ordnungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen befristet Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Märkte nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. die Öffnungszeiten gemäß § 3 Abs. 2
2. Gegenstände des Wochenmarktes, gemäß § 4
3. den Zutritt gemäß § 5
4. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz gemäß § 7 Abs. 1
5. den Wechsel des Marktstandplatzes gemäß § 7 Abs. 6
6. die sofortige Räumung des Standplatzes gemäß § 7 Abs. 8
7. den Auf- und Abbau gemäß § 7 Abs. 9
8. die Verkaufseinrichtungen gemäß § 8
9. das Verhalten auf Märkten gemäß § 9
10. den Warenverkehr gemäß § 10
11. die Sauberhaltung gemäß § 11

verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) genannten Höhe geahndet werden.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung für das Gebiet der Stadt Herten vom 05.12.1984 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 17. Dezember 2009



Dr. Uli Paetzel  
Bürgermeister

**Satzung vom 17.12.2009  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den  
Wochen und Jahrmärkten in der Stadt Herten vom 19.12.2001  
in der Fassung vom 09.12.2008**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 475/SGV NRW 2023), des § 71 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl I S. 202, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - alle in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochen- und Jahrmärkten in der Stadt Herten vom 19.12.2001 in der Fassung vom 09.12.2008 wird wie folgt geändert:

*§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:*

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Die Berechnung der Gebühr erfolgt nach der Grundfläche des Marktstandes. Sie beträgt je Quadratmeter und Markttag **1,21 €**. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 17. Dezember 2009



Dr. Uli Paetzel  
Bürgermeister

Stadt Herten  
Der Bürgermeister

Herten, 17.12.2009

**Bebauungsplan Nr. 177**  
**„Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung südlich der Elper Straße“**  
**- zugleich tlw. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 b „An der Kirche“**

- Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan

hier: Bestätigung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999, in der zurzeit gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 den

**Bebauungsplan Nr. 177**  
**„Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung südlich der Elper Straße“**

- im Bereich nördlich Richterstraße, östlich „Im Hagedorn“, südlich Elper Straße, westlich Scherlebecker Straße und „An der Kirche“ (Gemarkung Herten, Flur 11, Flurstücke 248-250, 254-266, 346, 462, 467 und teilw. 490)

**- zugleich tlw. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 b „An der Kirche“**

gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung, vom 26.08.1999, in der zurzeit gültigen Fassung, bestätige ich hiermit, dass die Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2009 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

  
Bürgermeister

Anlagen

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 177**

**„Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung südlich der Elper Straße“**

**- zugleich tlw. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 b „An der Kirche“**

- Satzungsbeschluss

---

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 den folgenden Beschluss gefasst:

Der

### **Bebauungsplan Nr. 177**

**„Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung südlich der Elper Straße“**

**- zugleich tlw. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 b „An der Kirche“**

- im Bereich nördlich Richterstraße, östlich „Im Hagedorn“, südlich Elper Straße, westlich Scherlebecker Straße und „An der Kirche“ (Gemarkung Herten, Flur 11, Flurstücke 248-250, 254-266, 346, 462, 467 und teilw. 490)

**wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 177 „Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung südlich der Elper Straße“ - zugleich tlw. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 b „An der Kirche“ ist im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Dem Bebauungsplan Nr. 177 "Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung südlich der Elper Straße" - zugleich tlw. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 b „An der Kirche“ liegt der im Zeitraum vom 04.05.2009 bis 08.06.2009 öffentlich ausgelegte Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 177 „Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung südlich der Elper Straße“ mit den zum Satzungsbeschluss modifizierten Festsetzungen zugrunde.

Hiermit mache ich den Bebauungsplan Nr. 177 „Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung südlich der Elper Straße“ - zugleich tlw. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 b „An der Kirche“ der mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2009 übereinstimmt, öffentlich bekannt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 177 „Herten-Scherlebeck, Wohnbebauung südlich der Elper Straße“ - zugleich tlw. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 b „An der Kirche“ rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan liegen im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Die Unterlagen können im FB 2.1 – Stadtplanung, Zi. 366 eingesehen werden. Dies gilt sinngemäß auch für das Ergebnis der zur Bebauungsplanung vorgebrachten Anregungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

45699 Herten, 17.12.2009

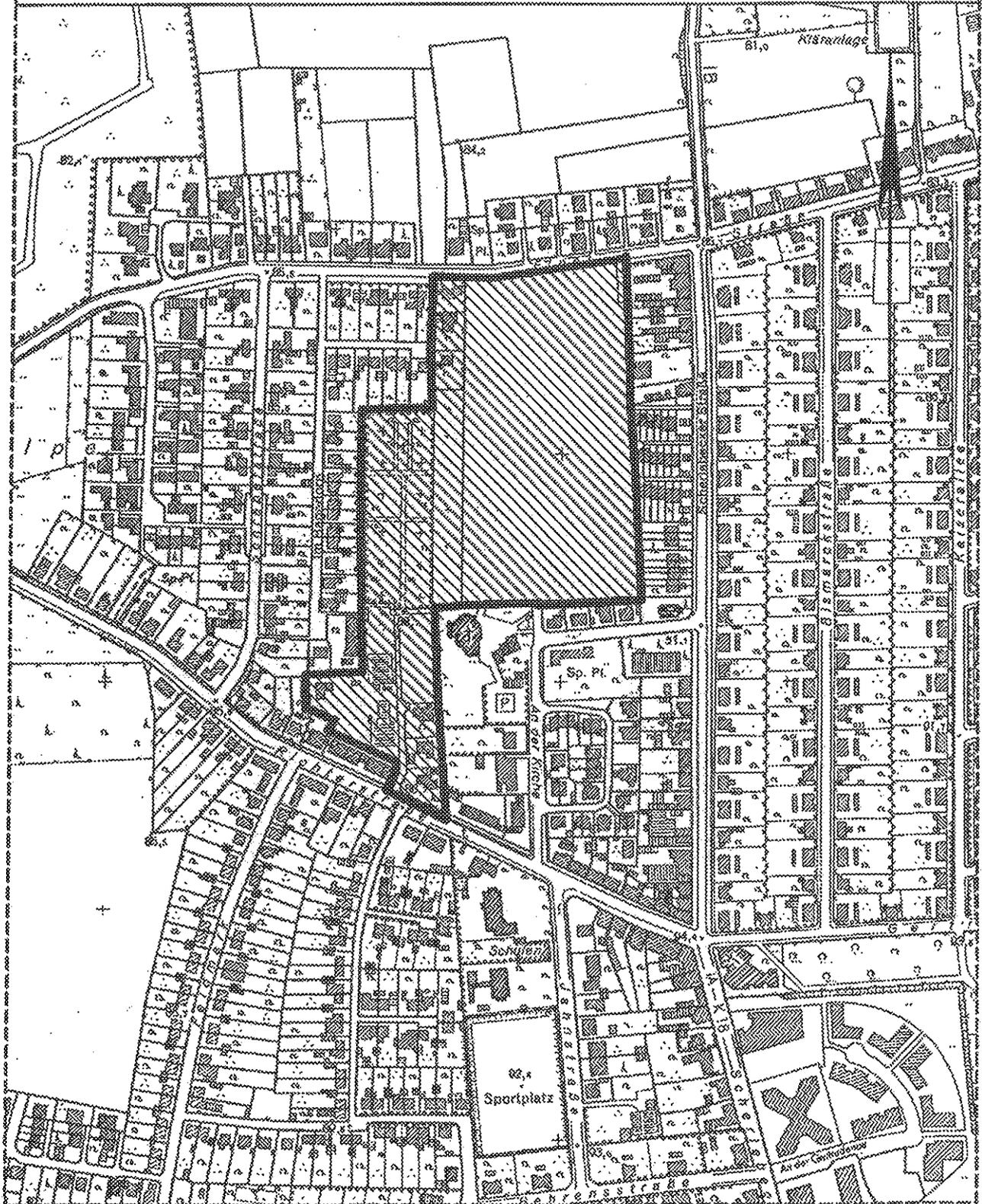


Bürgermeister

Anlage

Bebauungsplan Nr. 177  
"Herten Scherlebeck, Wohnbebauung südlich Elper Straße"

Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5000



Stadt Herten  
Der Bürgermeister

Herten, 17.12.2009

**Bebauungsplan Nr. W 2 „Gewerbegebiet östlich der Bundesbahnlinie“,  
3. Änderung, gesamtes Plangebiet**

**- Satzungsbeschluss**

hier: Bestätigung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999, in der zurzeit gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 den

**Bebauungsplan Nr. W 2 „Gewerbegebiet östlich der Bundesbahnlinie“,  
3. Änderung, gesamtes Plangebiet**

- Bereich zwischen Bundesbahn, Zechenbahn, Westerholter Straße und Ostring

gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999, in der zurzeit gültigen Fassung, bestätige ich hiermit, dass die Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2009 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.



Bürgermeister

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. W 2 „Gewerbegebiet östlich der Bundesbahnlinie“, 3. Änderung, gesamtes Plangebiet**

#### **- Satzungsbeschluss**

---

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 den folgenden Beschluss gefasst:

Der

### **Bebauungsplan Nr. W 2 „Gewerbegebiet östlich der Bundesbahnlinie“, 3. Änderung, gesamtes Plangebiet**

- Bereich zwischen Bundesbahn, Zechenbahn, Westerholter Straße und Ostring

**wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W 2 „Gewerbegebiet östlich der Bundesbahnlinie“, 3. Änderung, gesamtes Plangebiet ist im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Dem Bebauungsplan Nr. W 2 „Gewerbegebiet östlich der Bundesbahnlinie“, 3. Änderung, gesamtes Plangebiet liegt der im Zeitraum vom 02.03.2009 bis 03.04.2009 öffentlich ausgelegte Entwurf zum Bebauungsplan Nr. W 2, 3. Änderung mit den zum Satzungsbeschluss geänderten bzw. ergänzten Festsetzungen zugrunde.

Hiermit mache ich den Bebauungsplan Nr. W 2 „Gewerbegebiet östlich der Bundesbahnlinie“, 3. Änderung, gesamtes Plangebiet, der mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2009 übereinstimmt, öffentlich bekannt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. W 2 „Gewerbegebiet östlich der Bundesbahnlinie“, 3. Änderung, gesamtes Plangebiet rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung zum Bebauungsplan liegen im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Die Unterlagen können im FB 2.1 – Stadtplanung, Zi. 366 eingesehen werden. Dies gilt sinngemäß auch für das Ergebnis der zur Bebauungsplanung vorgebrachten Anregungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

45699 Herten, 17.12.2009



Bürgermeister

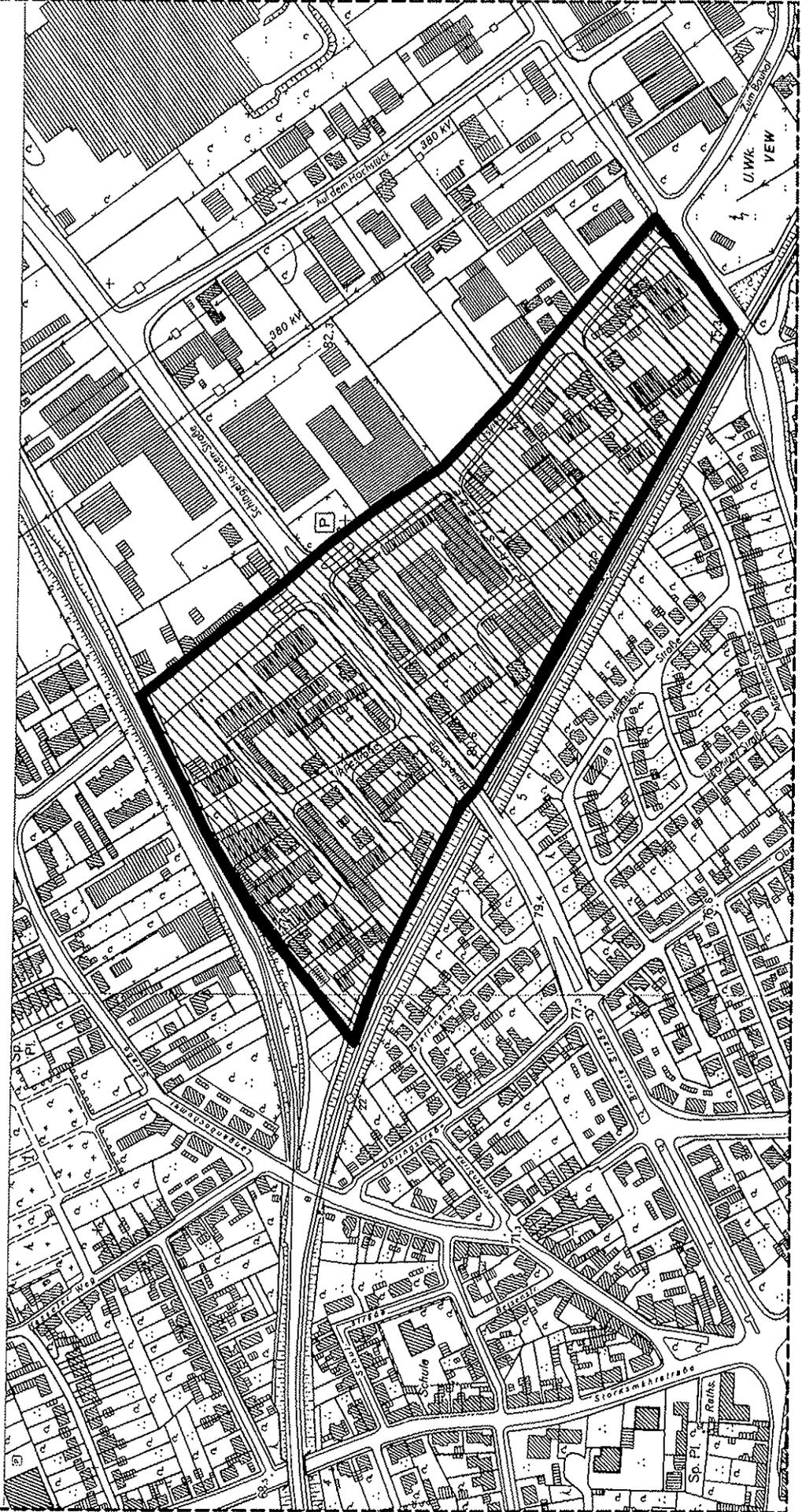
Anlage 1: Übersichtsplan über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W 2 „Gewerbegebiet östlich der Bundesbahnlinie“, 3. Änderung, gesamtes Plangebiet  
Anlage 2: Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

**Bebauungsplan Nr. W 2**

**"Gewerbegebiet östlich der Bundesbahnlinie"**

Anlage 1

- Übersichtsplan über den Geltungsbereich  
der 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. W 2



**Bebauungsplan Nr. W 2 „Gewerbegebiet östlich der Bundesbahnlinie“,  
3. Änderung, gesamtes Plangebiet**

- Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

---

Gemarkung Westerholt

<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
11	124	14	265
	125		266
	131		421
	143		422
	145		423
	146		424
	151		444
	152		445
	153		450
	154		451
	213		458
	215		471
	216		473
	217		483
	218		485
	221		486
	224		488
	225		489
	226		490
	234		491
	292		492
	293		493
	299		554
	300		555
	327		556
	345		557
			558
			559
			577
			578
			601
			603
			608 tlw.
			692

Stadt Herten  
Der Bürgermeister

Herten, 17.12.2009

**Bebauungsplan Nr. 7 g „Herten-Langenbochum, Buschstraße –  
Hermannstädter Straße“, 1. Änderung, östlich Feldstraße**

**- Satzungsbeschluss**

hier: Bestätigung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999, in der zurzeit gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 den

**Bebauungsplan Nr. 7 g „Herten-Langenbochum, Buschstraße –  
Hermannstädter Straße“, 1. Änderung, östlich Feldstraße**

- Bereich Ecke Feldstraße - Buschstraße

gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999, in der zurzeit gültigen Fassung, bestätige ich hiermit, dass die Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2009 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.



Bürgermeister

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 7 g „Herten-Langenbochum, Buschstraße – Hermannstädter Straße“, 1. Änderung, östlich Feldstraße**

#### **- Satzungsbeschluss**

---

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 den folgenden Beschluss gefasst:

Der

### **Bebauungsplan 7 g „Herten-Langenbochum, Buschstraße – Hermannstädter Straße“, 1. Änderung, östlich Feldstraße**

- Bereich Ecke Feldstraße - Buschstraße

**wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 g „Herten-Langenbochum, Buschstraße – Hermannstädter Straße“, 1. Änderung, östlich Feldstraße ist im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Dem Bebauungsplan Nr. 7 g „Herten-Langenbochum, Buschstraße – Hermannstädter Straße“, 1. Änderung, östlich Feldstraße liegt der im Zeitraum vom 02.03.2009 bis 03.04.2009 öffentlich ausgelegte Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 7 g, 1. Änderung mit den zum Satzungsbeschluss geänderten bzw. ergänzten Festsetzungen zugrunde.

Hiermit mache ich den Bebauungsplan Nr. 7 g „Herten-Langenbochum, Buschstraße – Hermannstädter Straße“, 1. Änderung, östlich Feldstraße, der mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2009 übereinstimmt, öffentlich bekannt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 7 g „Herten-Langenbochum, Buschstraße – Hermannstädter Straße“, 1. Änderung, östlich Feldstraße rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung zum Bebauungsplan liegen im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Die Unterlagen können im FB 2.1 – Stadtplanung, Zi. 366 eingesehen werden. Dies gilt sinngemäß auch für das Ergebnis der zur Bebauungsplanung vorgebrachten Anregungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

45699 Herten, 17.12.2009



Bürgermeister

Anlage 1: Übersichtsplan über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 g „Herten-Langenbochum, Buschstraße – Hermannstädter Straße“, 1. Änderung, östlich Feldstraße

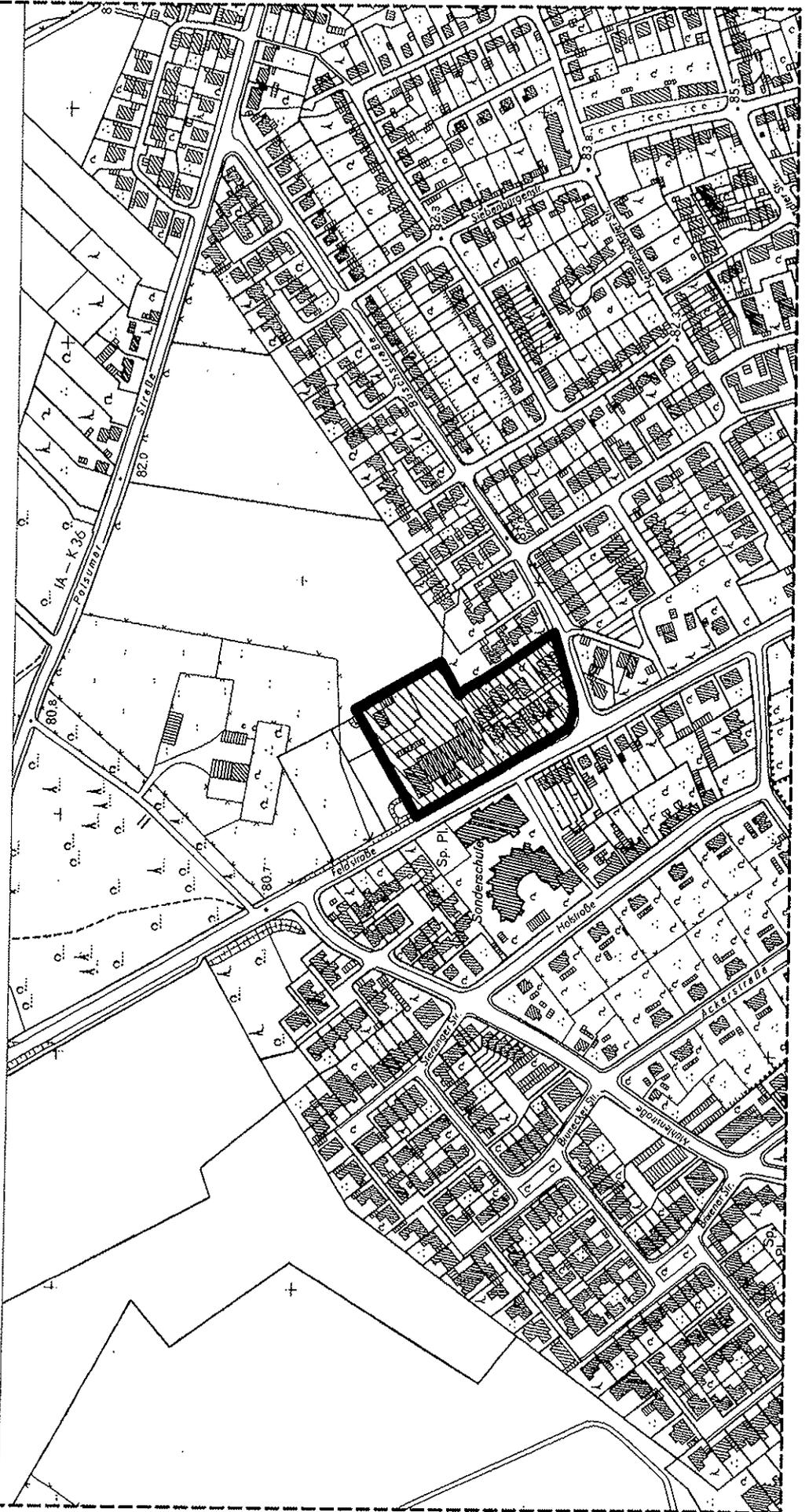
Anlage 2: Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

**Bebauungsplan Nr. 7 g**

Anlage 1

**"Herten-Langenbochum, Buschstraße - Hermannstädter Straße"**

- Übersichtsplan über den Geltungsbereich  
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 g



**Bebauungsplan Nr. 7 g „Herten-Langenbochum, Buschstraße –  
Hermannstädter Straße“, 1. Änderung, östlich Feldstraße**

- Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

---

Gemarkung Herten

<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
23	53
	54 tlw.
	58
	64
	87
	221
	222
	223
	240
	243 tlw.
	246
	262
	281
	282
	283
	284
	285
	286
	287
	288
	289
	290
	295
	296
	299
	304
	305
	307
	308
	324
	325

Stadt Herten  
Der Bürgermeister

Herten, 17.12.2009

**Bebauungsplan Nr. W 9 „Herten-Westerholt für den Planbereich zwischen Ostring, Westerholter Straße, Stadtgrenze und Zechenbahn“, 1. Änderung, gesamtes Plangebiet**

**- Satzungsbeschluss**

hier: Bestätigung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999, in der zurzeit gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 den

**Bebauungsplan Nr. W 9 „Herten-Westerholt für den Planbereich zwischen Ostring, Westerholter Straße, Stadtgrenze und Zechenbahn“, 1. Änderung, gesamtes Plangebiet**

- Bereich zwischen Ostring, Westerholter Straße, Stadtgrenze und Zechenbahn

gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999, in der zurzeit gültigen Fassung, bestätige ich hiermit, dass die Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2009 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.



Bürgermeister

## Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. W 9 „Herten-Westerholt für den Planbereich zwischen Ostring, Westerholter Straße, Stadtgrenze und Zechenbahn“, 1. Änderung, gesamtes Plangebiet**

### **- Satzungsbeschluss**

---

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 den folgenden Beschluss gefasst:

Der

**Bebauungsplan Nr. W 9 „Herten-Westerholt für den Planbereich zwischen Ostring, Westerholter Straße, Stadtgrenze und Zechenbahn“, 1. Änderung, gesamtes Plangebiet**

- Bereich zwischen Ostring, Westerholter Straße, Stadtgrenze und Zechenbahn

**wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W 9 „Herten-Westerholt für den Planbereich zwischen Ostring, Westerholter Straße, Stadtgrenze und Zechenbahn“, 1. Änderung, gesamtes Plangebiet ist im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Dem Bebauungsplan Nr. W 9 „Herten-Westerholt für den Planbereich zwischen Ostring, Westerholter Straße, Stadtgrenze und Zechenbahn“, 1. Änderung, gesamtes Plangebiet liegt der im Zeitraum vom 02.03.2009 bis 03.04.2009 öffentlich ausgelegte Entwurf zum Bebauungsplan Nr. W 9, 1. Änderung mit den zum Satzungsbeschluss geänderten bzw. ergänzten Festsetzungen zugrunde.

Hiermit mache ich den Bebauungsplan Nr. W 9 „Herten-Westerholt für den Planbereich zwischen Ostring, Westerholter Straße, Stadtgrenze und Zechenbahn“, 1. Änderung, gesamtes Plangebiet, der mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2009 übereinstimmt, öffentlich bekannt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. W 9 „Herten-Westerholt für den Planbereich zwischen Ostring, Westerholter Straße, Stadtgrenze und Zechenbahn“, 1. Änderung, gesamtes Plangebiet rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung zum Bebauungsplan liegen im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Die Unterlagen können im FB 2.1 – Stadtplanung, Zi. 366 eingesehen werden. Dies gilt sinngemäß auch für das Ergebnis der zur Bebauungsplanung vorgebrachten Anregungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

45699 Herten, 17.12.2009



Bürgermeister

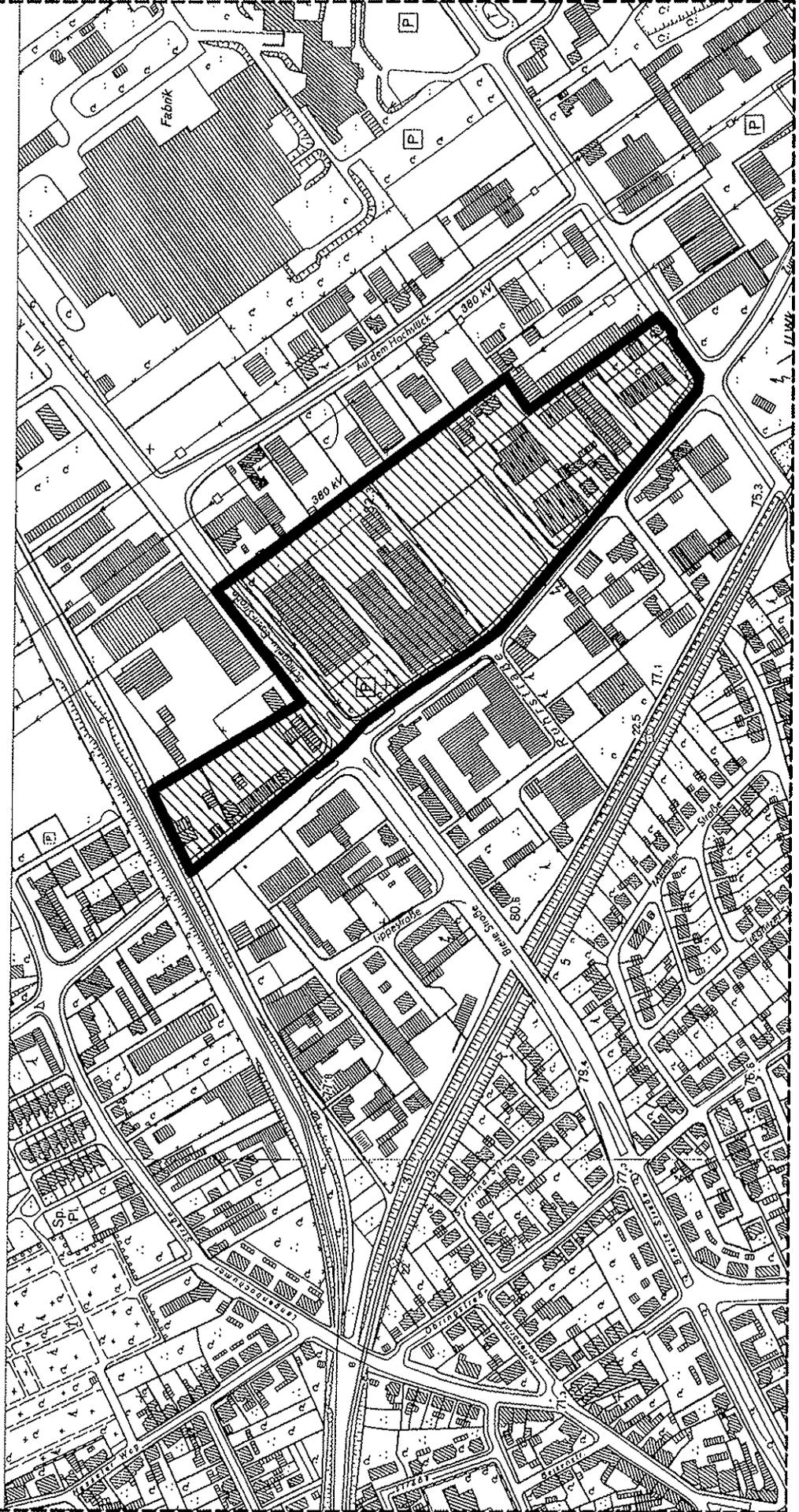
Anlage 1: Übersichtsplan über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W 9 „Herten-Westerholt für den Planbereich zwischen Ostring, Westerholter Straße, Stadtgrenze und Zechenbahn“, 1. Änderung, gesamtes Plangebiet  
Anlage 2: Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

**Bebauungsplan Nr. W 9**

**"Herten-Westerholt für den Planbereich zwischen Ostring,  
Westerholter Straße, Stadtgrenze und Zechenbahn"**

Anlage 1

- Übersichtsplan über den Geltungsbereich  
der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. W 9



**Bebauungsplan Nr. W 9 „Herten-Westerholt für den Planbereich zwischen Ostring, Westerholter Straße, Stadtgrenze und Zechenbahn“,  
1. Änderung, gesamtes Plangebiet**

- Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

---

Gemarkung Westerholt

<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
14	10	11	311
	461		316
	494		317
	495		330
	496		331
	510		333
	511		334
	568		340
	576		341
	607		342
	608 tlw.		343
	637		344
	640		
	641		
	697		
	698		

Stadt Herten  
Der Bürgermeister

Herten, 17.12.2009

**Bebauungsplan Nr. 23 a (I) "Industriegebiet Hof Schulte-Sienbeck I", 2.  
Änderung, gesamtes Plangebiet**

**- Satzungsbeschluss**

hier: Bestätigung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999, in der zurzeit gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 den

**Bebauungsplan Nr. 23 a (I) "Industriegebiet Hof Schulte-Sienbeck I", 2.  
Änderung, gesamtes Plangebiet**

- Bereich zwischen Sienbeckbach im Süden und Schlägel-und-Eisen-Straße im Norden, östlich des Gewerbegebietes Ostring sowie östlich der Bundesbahnlinie

gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999, in der zurzeit gültigen Fassung, bestätige ich hiermit, dass die Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2009 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.



Bürgermeister

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 23 a (I) "Industriegebiet Hof Schulte-Sienbeck I", 2. Änderung, gesamtes Plangebiet**

#### **- Satzungsbeschluss**

---

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 den folgenden Beschluss gefasst:

Der

### **Bebauungsplan Nr. 23 a (I) "Industriegebiet Hof Schulte-Sienbeck I", 2. Änderung, gesamtes Plangebiet**

- Bereich zwischen Sienbeckbach im Süden und Schlägel-und-Eisen-Straße im Norden, östlich des Gewerbegebietes Ostring sowie östlich der Bundesbahnlinie

**wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 a (I) "Industriegebiet Hof Schulte-Sienbeck I", 2. Änderung, gesamtes Plangebiet ist im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Dem Bebauungsplan Nr. 23 a (I) "Industriegebiet Hof Schulte-Sienbeck I", 2. Änderung, gesamtes Plangebiet liegt der im Zeitraum vom 02.03.2009 bis 03.04.2009 öffentlich ausgelegte Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 23 a (I), 2. Änderung mit den zum Satzungsbeschluss geänderten bzw. ergänzten Festsetzungen zugrunde.

Hiermit mache ich den Bebauungsplan Nr. 23 a (I) "Industriegebiet Hof Schulte-Sienbeck I", 2. Änderung, gesamtes Plangebiet, der mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2009 übereinstimmt, öffentlich bekannt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 23 a (I) "Industriegebiet Hof Schulte-Sienbeck I", 2. Änderung, gesamtes Plangebiet rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung zum Bebauungsplan liegen im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Die Unterlagen können im FB 2.1 – Stadtplanung, Zi. 366 eingesehen werden. Dies gilt sinngemäß auch für das Ergebnis der zur Bebauungsplanung vorgebrachten Anregungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

45699 Herten, 17.12.2009



Bürgermeister

Anlage 1: Übersichtsplan über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 a (I) "Industriegebiet Hof Schulte-Sienbeck I", 2. Änderung, gesamtes Plangebiet  
Anlage 2: Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

**Bebauungsplan Nr. 23 a (I)**  
**"Industriegebiet Hof Schulte - Sienbeck I"**

Anlage 1

- Übersichtsplan über den Geltungsbereich  
der 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 23 a (I)



**Bebauungsplan Nr. 23 a (I) „Industriegebiet Hof Schulte-Sienbeck I“,  
2. Änderung, gesamtes Plangebiet**

- Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

---

Gemarkung Herten

<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	
32	13	
	68	
33	3	177
	5	178
	15	179
	39	181
	52	182
	68	183
	84	184
	90	186 tlw.
	101	187
	102	188
	107	189
	108	190
	118	191
	119	193
	120	195
	121	197
	122	198
	138	199
	139	200
	156	201
	161	202
	162	203
	163	204
	164	205
	165	206
	166	207
	169	210
171	211	
173	212	
174	213	
176		

Stadt Herten  
Der Bürgermeister

Herten, 17.12.2009

**Bebauungsplan Nr. 23 a (II) "Industriegebiet Hof Schulte-Sienbeck II", 2.  
Änderung, gesamtes Plangebiet**

**- Satzungsbeschluss**

hier: Bestätigung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999, in der zurzeit gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 den

**Bebauungsplan Nr. 23 a (II) "Industriegebiet Hof Schulte-Sienbeck II", 2.  
Änderung, gesamtes Plangebiet**

- Bereich nördlich der Schlägel-und-Eisen-Straße zwischen Schlägel-und-Eisen-Straße und Zechenbahnstrecke

gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999, in der zurzeit gültigen Fassung, bestätige ich hiermit, dass die Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2009 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.



Bürgermeister

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 23 a (II) "Industriegebiet Hof Schulte-Sienbeck II", 2. Änderung, gesamtes Plangebiet**

#### **- Satzungsbeschluss**

---

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 den folgenden Beschluss gefasst:

Der

### **Bebauungsplan Nr. 23 a (II) "Industriegebiet Hof Schulte-Sienbeck II", 2. Änderung, gesamtes Plangebiet**

- Bereich nördlich der Schlägel-und-Eisen-Straße zwischen Schlägel-und-Eisen-Straße und Zechenbahnstrecke

**wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 a (II) "Industriegebiet Hof Schulte-Sienbeck II", 2. Änderung, gesamtes Plangebiet ist im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Dem Bebauungsplan Nr. 23 a (II) "Industriegebiet Hof Schulte-Sienbeck II", 2. Änderung, gesamtes Plangebiet liegt der im Zeitraum vom 02.03.2009 bis 03.04.2009 öffentlich ausgelegte Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 23 a (II), 2. Änderung mit den zum Satzungsbeschluss geänderten bzw. ergänzten Festsetzungen zugrunde.

Hiermit mache ich den Bebauungsplan Nr. 23 a (II) "Industriegebiet Hof Schulte-Sienbeck II", 2. Änderung, gesamtes Plangebiet, der mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2009 übereinstimmt, öffentlich bekannt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 23 a (II) "Industriegebiet Hof Schulte-Sienbeck II", 2. Änderung, gesamtes Plangebiet rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung zum Bebauungsplan liegen im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Die Unterlagen können im FB 2.1 – Stadtplanung, Zi. 366 eingesehen werden. Dies gilt sinngemäß auch für das Ergebnis der zur Bebauungsplanung vorgebrachten Anregungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

45699 Herten, 17.12.2009



Bürgermeister

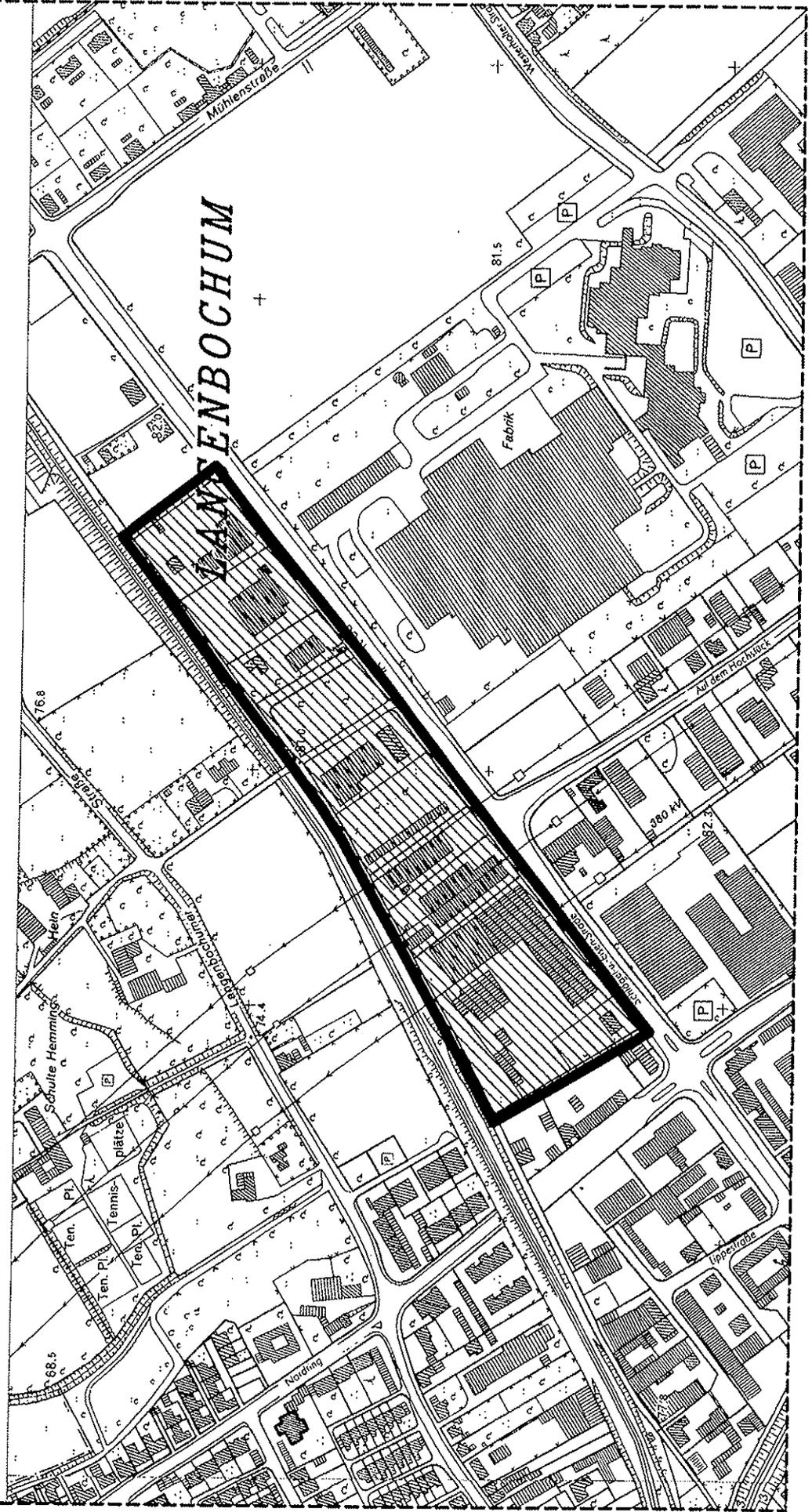
Anlage 1: Übersichtsplan über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 a (II) "Industriegebiet Hof Schulte-Sienbeck II", 2. Änderung, gesamtes Plangebiet  
Anlage 2: Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

**Bebauungsplan Nr. 23 a (II)**

**"Industriegebiet Hof Schulte - Sienbeck II"**

Anlage 1

- Übersichtsplan über den Geltungsbereich  
der 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 23 a (II)



**Bebauungsplan Nr. 23 a (II) „Industriegebiet Hof Schulte-Sienbeck II“,  
2. Änderung, gesamtes Plangebiet**

- Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

---

Gemarkung Herten

<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
28	35
	40
	55
	56
	71
	72
	73
	74
	87
	88
	89
	90
	103
	105
	106
	107
	109
	130
	131
	134
	135
	136 tlw.
	145
	146
	149
	150
	151
	161
	162

Stadt Herten  
Der Bürgermeister

Herten, 17.12.2009

**Bebauungsplan Nr. 106 „Gewerbegebiet Langenbochum Nord-West“, 1.  
Änderung, gesamtes Plangebiet**

**- Satzungsbeschluss**

hier: Bestätigung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999, in der zurzeit gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 den

**Bebauungsplan Nr. 106 „Gewerbegebiet Langenbochum Nord-West“, 1.  
Änderung, gesamtes Plangebiet**

- Bereich zwischen Westerholter Straße, Schlägel-und-Eisen-Straße, dem Industriegebiet Ostring und der Herta GmbH

gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999, in der zurzeit gültigen Fassung, bestätige ich hiermit, dass die Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2009 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.



Bürgermeister

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 106 „Gewerbegebiet Langenbochum Nord-West“, 1. Änderung, gesamtes Plangebiet**

#### **- Satzungsbeschluss**

---

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 den folgenden Beschluss gefasst:

Der

### **Bebauungsplan Nr. 106 „Gewerbegebiet Langenbochum Nord-West“, 1. Änderung, gesamtes Plangebiet**

- Bereich zwischen Westerholter Straße, Schlägel-und-Eisen-Straße, dem Industriegebiet Ostring und der Herta GmbH

**wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 106 „Gewerbegebiet Langenbochum Nord-West“, 1. Änderung, gesamtes Plangebiet ist im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Dem Bebauungsplan Nr. 106 „Gewerbegebiet Langenbochum Nord-West“, 1. Änderung, gesamtes Plangebiet liegt der im Zeitraum vom 02.03.2009 bis 03.04.2009 öffentlich ausgelegte Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 106, 1. Änderung mit den zum Satzungsbeschluss geänderten bzw. ergänzten Festsetzungen zugrunde.

Hiermit mache ich den Bebauungsplan Nr. 106 „Gewerbegebiet Langenbochum Nord-West“, 1. Änderung, gesamtes Plangebiet, der mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2009 übereinstimmt, öffentlich bekannt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 106 „Gewerbegebiet Langenbochum Nord-West“, 1. Änderung, gesamtes Plangebiet rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung zum Bebauungsplan liegen im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Die Unterlagen können im FB 2.1 – Stadtplanung, Zi. 366 eingesehen werden. Dies gilt sinngemäß auch für das Ergebnis der zur Bebauungsplanung vorgebrachten Anregungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

45699 Herten, 17.12.2009



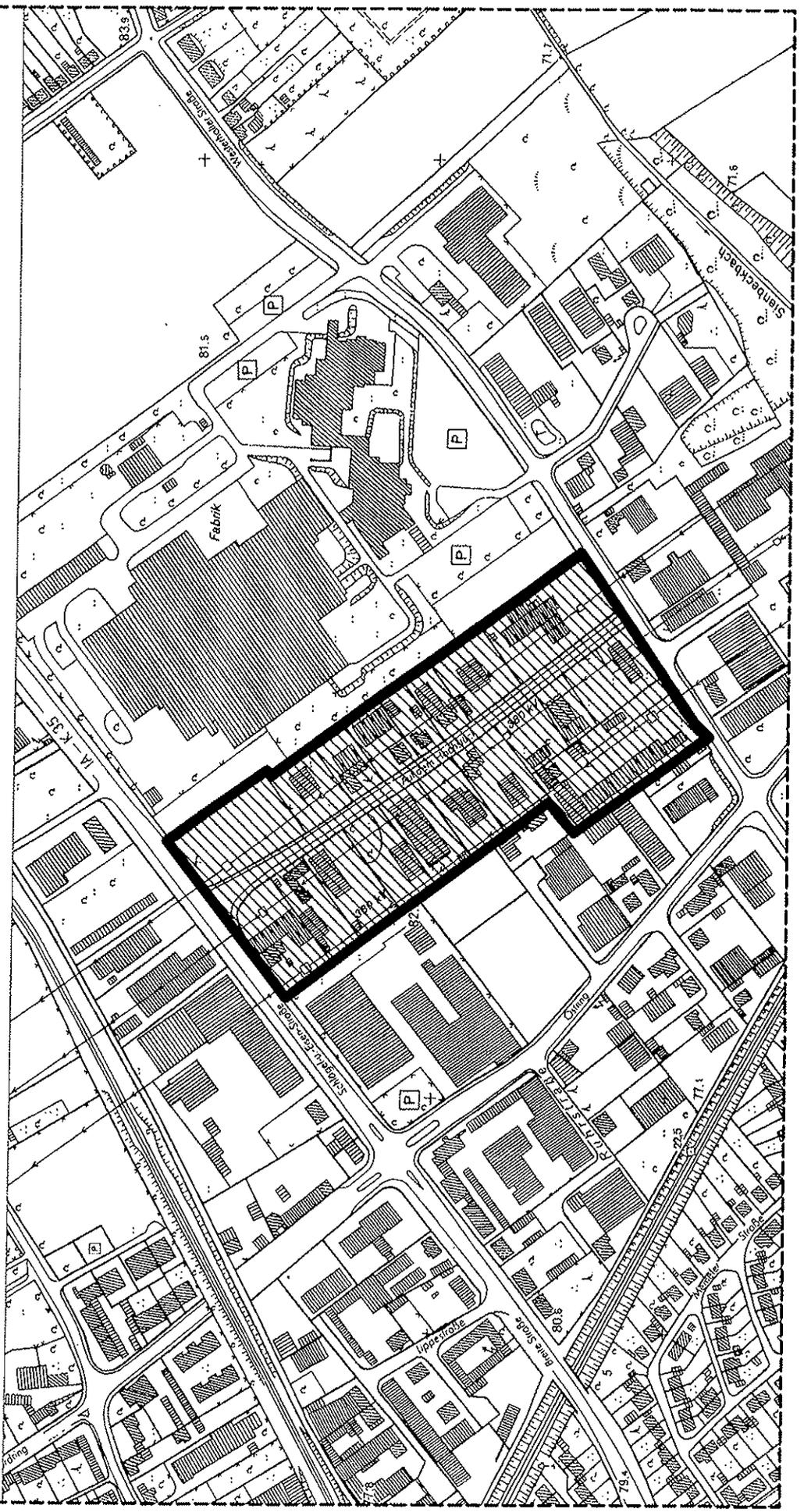
Bürgermeister

Anlage 1: Übersichtsplan über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 106 „Gewerbegebiet Langenbochum Nord-West“, 1. Änderung, gesamtes Plangebiet  
Anlage 2: Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

Anlage 1

**Bebauungsplan Nr. 106  
"Gewerbegebiet Langenbochum Nord-West"**

- Übersichtsplan über den Geltungsbereich  
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106



**Bebauungsplan Nr. 106 „Gewerbegebiet Langenbochum Nord-West“,  
1. Änderung, gesamtes Plangebiet**

- Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

---

Gemarkung Herten

<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
32	1
	35
	39
	40
	42
	43
	44
	45
	46
	49
	50
	51
	52
	53
	54
	55
	56
	58
	59
	62
	63
	65
	66
	69
	73
	74

Stadt Herten  
Der Bürgermeister

Herten, 17.12.2009

**Bebauungsplan Nr. 142 "Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände",  
1. Änderung, südliche Teilfläche des Zechengeländes**

**- Satzungsbeschluss**

hier: Bestätigung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999, in der zurzeit gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 den

**Bebauungsplan Nr. 142 "Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände",  
1. Änderung, südliche Teilfläche des Zechengeländes**

- Bereich zwischen Scherlebecker Straße, Schlägelstraße, Westerholter Straße und südlich der Zeche Scherlebeck-Maschinenhalle

gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999, in der zurzeit gültigen Fassung, bestätige ich hiermit, dass die Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2009 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.



Bürgermeister

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 142 "Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände", 1. Änderung, südliche Teilfläche des Zechengeländes**

#### **- Satzungsbeschluss**

---

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 den folgenden Beschluss gefasst:

Der

### **Bebauungsplan Nr. 142 "Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände", 1. Änderung, südliche Teilfläche des Zechengeländes**

- Bereich zwischen Scherlebecker Straße, Schlägelstraße, Westerholter Straße und südlich der Zeche Scherlebeck-Maschinenhalle

**wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 142 „Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände“, 1. Änderung, südliche Teilfläche des Zechengeländes ist im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Dem Bebauungsplan Nr. 142 „Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände“, 1. Änderung, südliche Teilfläche des Zechengeländes liegt der im Zeitraum vom 02.03.2009 bis 03.04.2009 öffentlich ausgelegte Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 142, 1. Änderung mit den zum Satzungsbeschluss geänderten bzw. ergänzten Festsetzungen zugrunde.

Hiermit mache ich den Bebauungsplan Nr. 142 „Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände“, 1. Änderung, südliche Teilfläche des Zechengeländes, der mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2009 übereinstimmt, öffentlich bekannt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 142 „Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände“, 1. Änderung, südliche Teilfläche des Zechengeländes rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung zum Bebauungsplan liegen im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Die Unterlagen können im FB 2.1 – Stadtplanung, Zi. 366 eingesehen werden. Dies gilt sinngemäß auch für das Ergebnis der zur Bebauungsplanung vorgebrachten Anregungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

45699 Herten, 17.12.2009



Bürgermeister

Anlage 1: Übersichtsplan über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 142 „Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände“, 1. Änderung, südliche Teilfläche des Zechengeländes

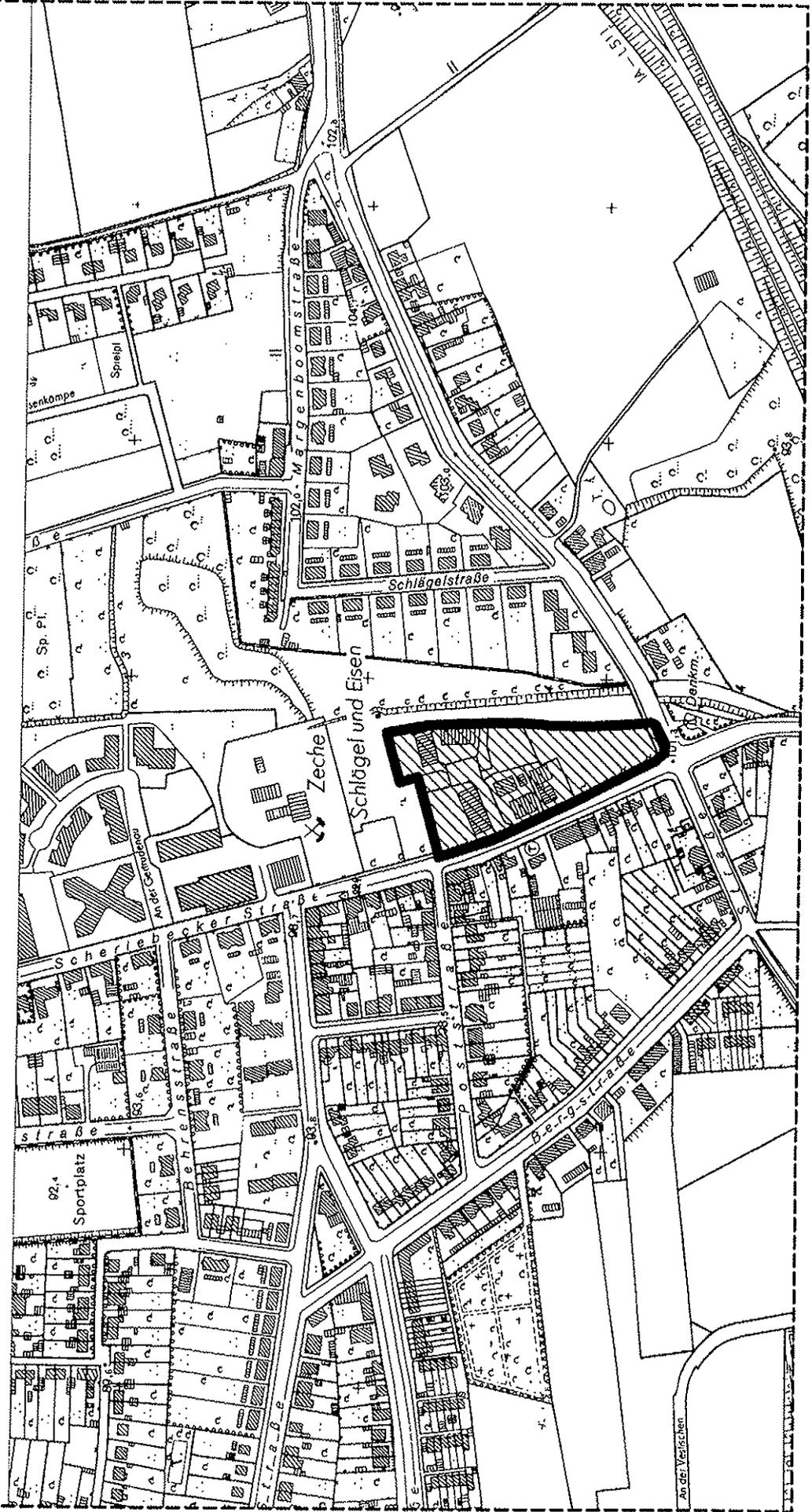
Anlage 2: Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

**Bebauungsplan Nr. 142**

**"Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände"**

Anlage 1

- Übersichtsplan über den Geltungsbereich  
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142



**Bebauungsplan Nr. 142 „Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände“,  
1. Änderung, südliche Teilfläche des Zechengeländes**

- Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

---

Gemarkung Herten

<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
13	74
	75
	76
	159
	161
	163
	165
	212
	214
	232
	236 tlw.

Stadt Herten  
Der Bürgermeister

Herten, 17.12.2009

**Bebauungsplan Nr. 157, Teilbereich A "Gewerbegebiet Umfeld der Vestischen Straßenbahnen", 2. Änderung, südöstliche Teilfläche des Gewerbegebietes**

**- Satzungsbeschluss**

hier: Bestätigung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999, in der zurzeit gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 den

**Bebauungsplan Nr. 157, Teilbereich A "Gewerbegebiet Umfeld der Vestischen Straßenbahnen", 2. Änderung, südöstliche Teilfläche des Gewerbegebietes**

- Bereich nördlich der L 511 und der Zechenbahn bzw. öffentlicher Grünflächen, östlich der Vestischen Straßenbahnen, südlich und westlich öffentlicher Grünflächen

gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999, in der zurzeit gültigen Fassung, bestätige ich hiermit, dass die Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2009 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.



Bürgermeister

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 157, Teilbereich A "Gewerbegebiet Umfeld der Vestischen Straßenbahnen", 2. Änderung, südöstliche Teilfläche des Gewerbegebietes**

#### **- Satzungsbeschluss**

---

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 den folgenden Beschluss gefasst:

Der

### **Bebauungsplan Nr. 157, Teilbereich A "Gewerbegebiet Umfeld der Vestischen Straßenbahnen", 2. Änderung, südöstliche Teilfläche des Gewerbegebietes**

- Bereich nördlich der L 511 und der Zechenbahn bzw. öffentlicher Grünflächen, östlich der Vestischen Straßenbahnen, südlich und westlich öffentlicher Grünflächen

**wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 157, Teilbereich A „Gewerbegebiet Umfeld der Vestischen Straßenbahnen“, 2. Änderung, südöstliche Teilfläche des Gewerbegebietes ist im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Dem Bebauungsplan Nr. 157, Teilbereich A „Gewerbegebiet Umfeld der Vestischen Straßenbahnen“, 2. Änderung, südöstliche Teilfläche des Gewerbegebietes liegt der im Zeitraum vom 02.03.2009 bis 03.04.2009 öffentlich ausgelegte Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 157, Teilbereich A, 2. Änderung mit den zum Satzungsbeschluss geänderten bzw. ergänzten Festsetzungen zugrunde.

Hiermit mache ich den Bebauungsplan Nr. 157, Teilbereich A „Gewerbegebiet Umfeld der Vestischen Straßenbahnen“, 2. Änderung, südöstliche Teilfläche des Gewerbegebietes, der mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2009 übereinstimmt, öffentlich bekannt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 157, Teilbereich A „Gewerbegebiet Umfeld der Vestischen Straßenbahnen“, 2. Änderung, südöstliche Teilfläche des Gewerbegebietes rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung zum Bebauungsplan liegen im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Die Unterlagen können im FB 2.1 – Stadtplanung, Zi. 366 eingesehen werden. Dies gilt sinngemäß auch für das Ergebnis der zur Bebauungsplanung vorgebrachten Anregungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

45699 Herten, 17.12.2009



Bürgermeister

Anlage 1: Übersichtsplan über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 157, Teilbereich A „Gewerbegebiet Umfeld der Vestischen Straßenbahnen“, 2. Änderung, südöstliche Teilfläche des Gewerbegebietes

Anlage 2: Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke



**Bebauungsplan Nr. 157, Teilbereich A „Gewerbegebiet Umfeld der Vestischen Straßenbahnen“, 2. Änderung, südöstliche Teilfläche des Gewerbegebietes**

- Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

---

Gemarkung Herten

<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
19	366	20	18 tlw.
	367		149 tlw.
	385		
	386 tlw.		
	393		
	396		
	398		
	399		
	400		
	401		
	402		
	407		
	408		
	409		
	410		
	411		
	412		
	413 tlw.		
	415		
	417		
	418		
	424 tlw.		

Stadt Herten  
Der Bürgermeister

Herten, 17.12.2009

**Bebauungsplan Nr. 178 "Herten-Disteln, Wohnbebauung an der Schulstraße"  
zugleich teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 g, 2. Änderung  
„Herten-Disteln, Lindenkämpe“ für den Teilbereich des neu aufgestellten  
Bebauungsplanes**

**- Satzungsbeschluss**

hier: Bestätigung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung  
von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999, in  
der zurzeit gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 den

**Bebauungsplan Nr. 178 "Herten-Disteln, Wohnbebauung an der Schulstraße"  
zugleich teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 g, 2. Änderung  
„Herten-Disteln, Lindenkämpe“ für den Teilbereich des neu aufgestellten  
Bebauungsplanes**

- Bereich zwischen Schulstraße, Grün Verbindungsweg Beethovenstraße und  
Nonnenkamp und Grün Verbindungsweg Spielplatz Nonnenkamp und Schulstraße

gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999, in der zurzeit  
gültigen Fassung, bestätige ich hiermit, dass die Satzung mit dem Ratsbeschluss  
vom 16.12.2009 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der  
Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.



Bürgermeister

## Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 178 "Herten-Disteln, Wohnbebauung an der Schulstraße" zugleich teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 g, 2. Änderung „Herten-Disteln, Lindenkämpe“ für den Teilbereich des neu aufgestellten Bebauungsplanes**

### **- Satzungsbeschluss**

---

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 den folgenden Beschluss gefasst:

Der

**Bebauungsplan Nr. 178 "Herten-Disteln, Wohnbebauung an der Schulstraße" zugleich teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 g, 2. Änderung „Herten-Disteln, Lindenkämpe“ für den Teilbereich des neu aufgestellten Bebauungsplanes**

- Bereich zwischen Schulstraße, Grün Verbindungsweg Beethovenstraße und Nonnenkamp und Grün Verbindungsweg Spielplatz Nonnenkamp und Schulstraße

**wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 178 „Herten-Disteln, Wohnbebauung an der Schulstraße“ ist im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Dem Bebauungsplan Nr. 178 „Herten-Disteln, Wohnbebauung an der Schulstraße“ liegt der im Zeitraum vom 10.08.2009 bis 11.09.2009 öffentlich ausgelegte Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 178 mit den zum Satzungsbeschluss geänderten bzw. ergänzten Festsetzungen zugrunde.

Hiermit mache ich den Bebauungsplan Nr. 178 „Herten-Disteln, Wohnbebauung an der Schulstraße“, der mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2009 übereinstimmt, öffentlich bekannt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 178 „Herten-Disteln, Wohnbebauung an der Schulstraße“ rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan liegen im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Die Unterlagen können im FB 2.1 – Stadtplanung, Zi. 366 eingesehen werden. Dies gilt sinngemäß auch für das Ergebnis der zur Bebauungsplanung vorgebrachten Anregungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

45699 Herten, 17.12.2009



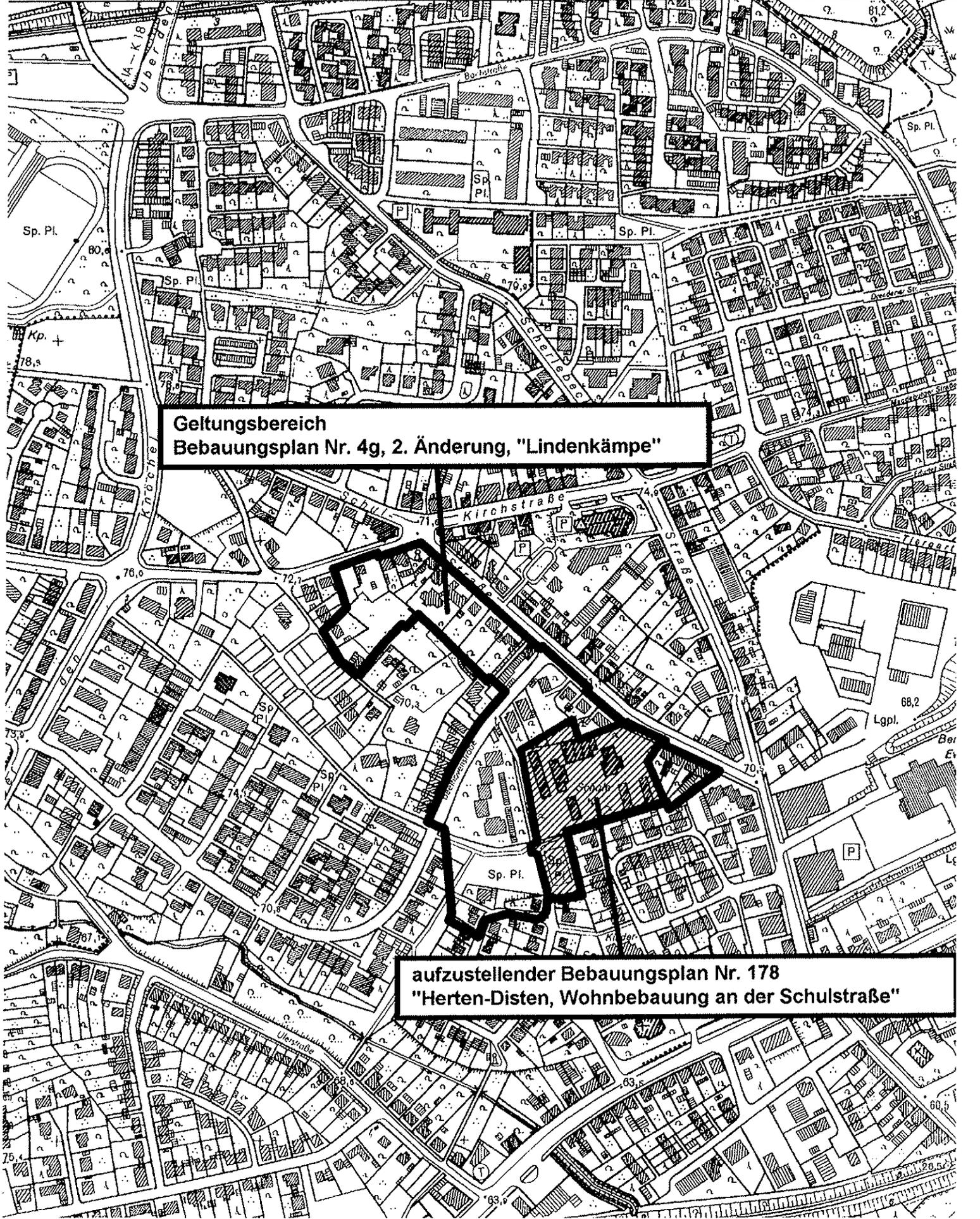
Bürgermeister

Anlage 1: Übersichtsplan über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 178 „Herten-Disteln, Wohnbebauung an der Schulstraße“

Anlage 2: Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

"Herten-Disteln, Wohnbebauung an der Schulstraße"

- Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Geltungsbereich  
Bebauungsplan Nr. 4g, 2. Änderung, "Lindenkämpe"

aufzustellender Bebauungsplan Nr. 178  
"Herten-Disteln, Wohnbebauung an der Schulstraße"

**Bebauungsplan Nr. 178 „Herten-Disteln, Wohnbebauung an der Schulstraße“**

- Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

---

Gemarkung Herten

<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
41	738 tlw.	42	716
			717
			719 tlw.
			768
			1194 tlw.

## Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 4i (III) "Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde" 4.  
Änderung: "Bereich nördlich Kaiserstraße"**

### **- Aufstellungsbeschluss**

---

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 den folgenden Beschluss gefasst:

Es ist ein

**Bebauungsplan Nr. 4i (III) "Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde" 4.  
Änderung: "Bereich nördlich Kaiserstraße"**

gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch aufzustellen.

45699 Herten, 17.12.2009

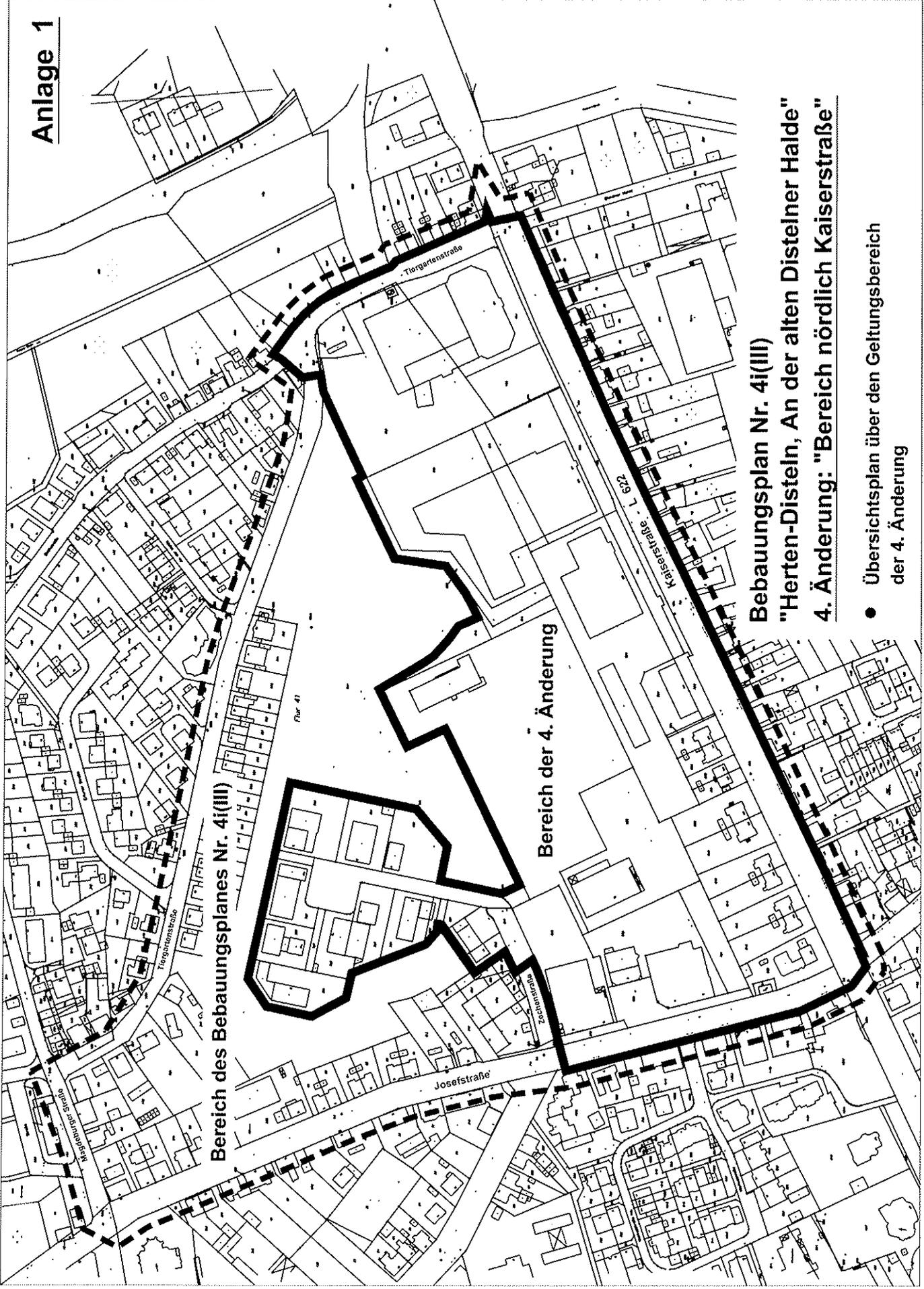


Bürgermeister

Anlage 1: Übersichtsplan über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4i (III) "Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde" 4. Änderung: "Bereich nördlich Kaiserstraße"

Anlage 2: Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

**Anlage 1**



Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4i(III)

Bereich der 4. Änderung

**Bebauungsplan Nr. 4i(III)**  
**"Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde"**  
**4. Änderung: "Bereich nördlich Kaiserstraße"**

- Übersichtsplan über den Geltungsbereich der 4. Änderung

**Bebauungsplan Nr. 4i (III) „Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde“ 4.  
Änderung: „Bereich nördlich Kaiserstraße“**

- Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

---

Gemarkung Herten

<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
41	54
	496
	520
	571
	574
	575
	593
	594
	595
	596
	606
	614
	616
	617
	618 tlw.
	683
	718
	731
	734
	741 tlw.
	763
	764
	765
	766
	767
	768
	771
	776
	782
	784
	785
	786
	787
	798
	826
	839

841  
843  
844 tlw.  
845  
846  
847  
848  
849  
850  
851  
852  
853  
855  
856  
857 tlw.  
863 tlw.  
872  
874  
875  
880  
881 tlw.  
882 tlw.  
883  
998

Stadt Herten  
Der Bürgermeister

Herten, 17.12.2009

**Satzung der Stadt Herten über eine Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4i (III) "Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde" 4. Änderung: "Bereich nördlich Kaiserstraße"**

**- Satzungsbeschluss**

hier: Bestätigung gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999, in der zurzeit gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 die

**Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4i (III) "Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde" 4. Änderung: "Bereich nördlich Kaiserstraße"**

gem. § 16 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999, in der zurzeit gültigen Fassung, bestätige ich hiermit, dass die Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2009 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.



Bürgermeister

## Bekanntmachung

**Satzung der Stadt Herten über eine Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4i (III) "Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde" 4. Änderung: "Bereich nördlich Kaiserstraße"**

### **- Satzungsbeschluss**

---

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 den folgenden Beschluss gefasst:

Die als Anlage beigefügte

**Satzung der Stadt Herten über eine**

### **Veränderungssperre**

**für den Bebauungsplan Nr. 4i (III) "Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde" 4. Änderung: "Bereich nördlich Kaiserstraße"**

**wird gemäß § 16 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.**

Hiermit mache ich die Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 4i (III) "Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde" 4. Änderung: "Bereich nördlich Kaiserstraße", die mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2009 übereinstimmt, öffentlich bekannt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4i (III) "Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde" 4. Änderung: "Bereich nördlich Kaiserstraße" rechtsverbindlich.

Die Satzung über die Veränderungssperre liegt im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus. Die Unterlagen können im FB 2.1 – Stadtplanung, Zi. 366 eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 7 Abs. 6 GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

45699 Herten, 17.12.2009



Bürgermeister

Anlage: Satzung der Stadt Herten über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes 4i (III) „Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde“ 4. Änderung: „Bereich nördlich Kaiserstraße“

## Satzung

### der Stadt Herten über die Veränderungssperre

im Bereich des  
Bebauungsplanes Nr. 4i (III) „Herten-Distel, An der alten Distelner Halde“

#### **4. Änderung: „Bereich nördlich Kaiserstraße“**

Auf Grund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Ziel der Veränderungssperre**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4i (III) „Herten-Distel, An der alten Distelner Halde“ 4. Änderung: „Bereich nördlich Kaiserstraße“ beschlossen.  
Zur Sicherung der städtebaulichen Planung wird für diesen Bereich eine Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet umfasst alle Flurstücke, die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4i (III) „Herten-Distel, An der alten Distelner Halde“ 4. Änderung: „Bereich nördlich Kaiserstraße“ liegen.

Anlage 1: Übersichtsplan über den Geltungsbereich der  
Veränderungssperre für den Bereich  
der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4i (III)

Anlage 2: Flurstücke im Geltungsbereich der Veränderungssperre für  
den Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 4i (III)

#### **§ 3 Gegenstand der Veränderungssperre**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und

2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### **§ 4 Ausnahmen von der Veränderungssperre**

In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Von der Veränderungssperre nicht berührt werden:

- Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind,
- Unterhaltungsarbeiten und
- die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

#### **§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.



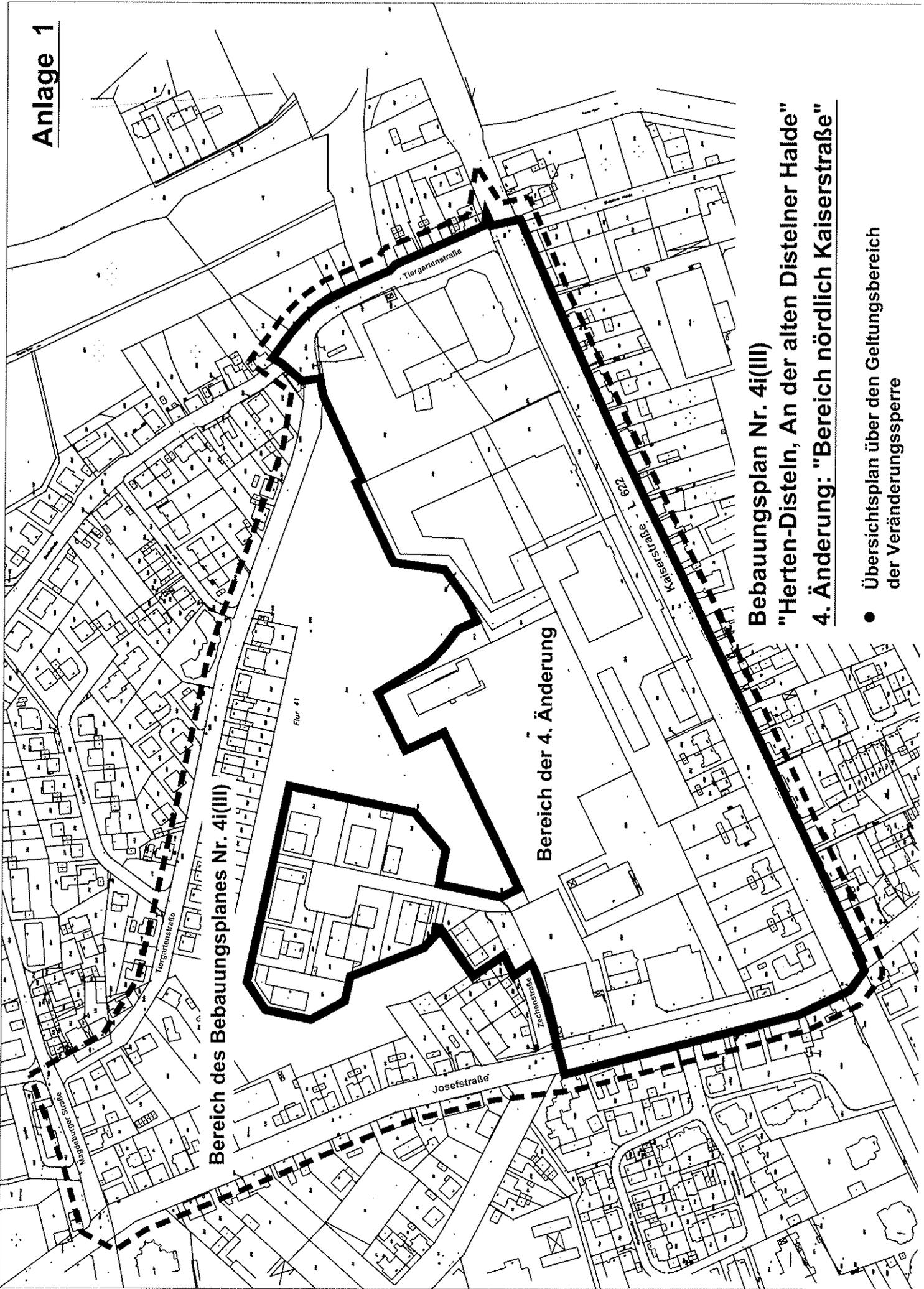
45699 Herten, den 17.12.2009

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

#### **Anlagen:**

- Anlage 1: Übersichtsplan über den Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4i (III)
- Anlage 2: Flurstücke im Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4i (III)

**Anlage 1**



Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4i(III)

Bereich der 4. Änderung

**Bebauungsplan Nr. 4i(III)**  
**"Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde"**  
**4. Änderung: "Bereich nördlich Kaiserstraße"**

- Übersichtsplan über den Geltungsbereich der Veränderungssperre

**Bebauungsplan Nr. 4i (III) „Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde“ 4.  
Änderung: „Bereich nördlich Kaiserstraße“**

- Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

---

Gemarkung Herten

<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
41	54
	496
	520
	571
	574
	575
	593
	594
	595
	596
	606
	614
	616
	617
	618 tlw.
	683
	718
	731
	734
	741 tlw.
	763
	764
	765
	766
	767
	768
	771
	776
	782
	784
	785
	786
	787
	798
	826
	839

841  
843  
844 tlw.  
845  
846  
847  
848  
849  
850  
851  
852  
853  
855  
856  
857 tlw.  
863 tlw.  
872  
874  
875  
880  
881 tlw.  
882 tlw.  
883  
998

### Bekanntmachungsanordnung

Die Wahlordnung für die Integrationswahl der Stadt Herten am 07.02.2010, die der Rat in seiner Sitzung am 11.11.2009 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Wahlordnung für

die Wahl des Integrationsrates nach § 27 GO NW der Stadt Herten

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. dass eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. diese Wahlordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c. der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat,
- d. oder der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Herten, 17.12.2009



Dr. Uli Paetzel  
Bürgermeister

## Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates nach § 27 GO NW der Stadt Herten

vom 17.12.09

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f sowie § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV.NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 11.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Herten.
- (2) Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Herten. Das Wahlgebiet wird in Stimmbezirke eingeteilt.
- (3) Die Anzahl der von den Migrantinnen und Migranten zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates ergibt sich aus der Hauptsatzung der Stadt Herten.

### § 2 Geltung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung NRW

- (1) Für die Wahl des Integrationsgremiums gelten die Vorschriften der §§ 2, 5 Absatz 1, 9 bis 13, 24 bis 27, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und 48 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Die Vorschriften der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) in der jeweils geltenden Fassung über die Durchführung der Wahl (§ 33 bis § 44 KWahlO) und die Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 49 bis § 55 KWahlO) gelten entsprechend, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen trifft.

### § 3 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind für das Wahlgebiet der Wahlleiter und der Wahlausschuss, für den Stimmbezirk der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand und für den Briefwahlbezirk der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand.
- (2) Wahlleiter ist der Hauptverwaltungsbeamte des Wahlgebietes, stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt. Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht diese Wahlordnung oder andere Rechtsvorschriften bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

(3) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebietes wählt. Die Aufgaben des Wahlausschusses (§ 11 Abs. 3: Zulassung der Wahlvorschläge, § 24: Feststellung des Wahlergebnisses) können auch von dem zu den Kommunalwahlen gebildeten Wahlausschuss mit personenidentischer Zusammensetzung wahrgenommen werden. Auf den Wahlausschuss finden die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung entscheidet, dass er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag gibt und dass § 58 Abs. 1 Satz 7 bis 10 und Abs. 3 Satz 4 und 5 der Gemeindeordnung NRW (GO NW) in der jeweils geltenden Fassung außer Betracht bleiben.

(4) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Wahlleiter beruft den Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter sowie die Beisitzer des Wahlvorstandes aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger angehören. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

(5) Für die Briefwahlvorsteher und die Briefwahlvorstände gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Die Beisitzer des Wahlausschusses und die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 GO NW Anwendung finden.

#### **§ 4 Bekanntmachungen**

Der Wahlleiter macht durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Herten

- den Wahltag,
- die Einteilung des Wahlgebietes in Stimmbezirke,
- die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses und ihrer Vertreter sowie Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzungen,
- die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
- die zugelassenen Wahlvorschläge,
- die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis,
- die Wahlbekanntmachung und
- das Wahlergebnis und die gewählten Bewerber

öffentlich bekannt.

## § 5 Stimmbezirke

Der Wahlleiter kann das Wahlgebiet in Stimmbezirke einteilen.

## § 6 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind

1. Ausländer

2. Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 3 Abs. 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

(2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,

2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und

3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

(3) Nicht wahlberechtigt sind

1. Ausländer,

a) auf die das Ausländergesetz nach seinem § 1 Abs. 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,

b) die Asylbewerber sind.

2. Deutsche, die nicht von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfasst sind.

(4) Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts.

## § 7 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs alle wahlberechtigten Personen nach § 6 Absatz 1 Nummern 1 und 2 und Absatz 2 Nummer 2 sowie alle Bürger.

(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

## § 8 Wahltag

- (1) Der Wahltermin wird vom Rat festgelegt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

## § 9 Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter fordert mit der Bekanntmachung der Wahlordnung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Beim Wahlleiter können bis spätestens zum 48. Tag, 18.00 Uhr, Wahlvorschläge eingereicht werden. Wahlvorschläge können von den in § 7 Absatz 1 Satz 1 genannten Personen als Listenwahlvorschläge (Wählergruppe) oder als Einzelwahlvorschlag (Einzelbewerber) eingereicht werden. Die Wahlvorschläge nebst Anlagen sind unter Verwendung der amtlichen Vordrucke in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen. § 29 dieser Satzung gilt entsprechend. Die amtlichen Vordrucke werden vom Wahlleiter auf Anforderung kostenfrei ausgehändigt.

(2) Listenwahlvorschläge und Einzelbewerber müssen durch die Unterschrift von 1 von Tausend, mind. 5 und höchsten 50 Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden.

Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnung eines Wahlvorschlages durch wahlberechtigte Bewerber ist zulässig. Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages ist die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss Familienname, Vornamen, das Geburtsdatum, die Hauptwohnung und die Staatsangehörigkeit des Bewerbers enthalten. Jeder Listenwahlvorschlag muss mit einer Bezeichnung der Wählergruppe versehen sein; fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung. Listenwahlvorschläge können auch zusätzlich mit einer Kurzbezeichnung, Wahlvorschläge von Einzelbewerbern auch mit einem Kennwort bezeichnet werden. Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Er darf in einen Wahlvorschlag nur aufgenommen werden, wenn er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

(4) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die den Wahlvorschlag als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

## **§ 10      Aufstellung der Bewerber**

(1) Ein Bewerber kann für einen Listenwahlvorschlag nur benannt werden, wenn er in einer Wahlberechtigtenversammlung hierzu gewählt worden ist. In dem Listenwahlvorschlag kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen in dem Listenwahlvorschlag aufgestellten Bewerber sein kann. Die Bestimmung der Bewerber, die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in dem Listenwahlvorschlag sowie die Bestimmung der Ersatzbewerbung erfolgt durch geheime Wahl. Stimmberechtigt ist, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

(2) Die Versammlung der Wahlberechtigten wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und bestimmt zwei weitere Wahlberechtigte, die gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge in dem Listenwahlvorschlag in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Wahlleiter ist zur Annahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten und dem Ergebnis der Abstimmung sowie die Versicherung an Eides statt sind mit dem Listenwahlvorschlag einzureichen; die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist sind Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

## **§ 11      Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge**

(1) Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge sofort zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich die Vertrauenspersonen auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Die Vertrauensperson kann gegen Verfügungen des Wahlleiters den Wahlausschuss anrufen.

(2) Mängel eines Wahlvorschlages können nur solange behoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden wurde. Sind in einem Listenwahlvorschlag die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber oder persönlicher Stellvertreter nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus dem Listenwahlvorschlag gestrichen.

(3) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am dreißigsten Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht worden sind oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

## **§ 12 Zurücknahme eines Wahlvorschlages**

(1) Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein Wahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

(2) Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 10 dieser Satzung braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 9 Abs. 2 Satz 1 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge ist jede Änderung ausgeschlossen.

## **§ 13 Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

(1) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am zwanzigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt. Die Wahlvorschläge sind mit den in § 9 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Angaben bekannt zu geben; statt des Tages der Geburt ist jeweils nur das Geburtsjahr des Bewerbers anzugeben.

(2) Für die Reihenfolge der Bekanntmachung gilt § 14 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 14 Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge, in der die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterlagen beim Wahlleiter eingegangen sind, bei gleichzeitigem Eingang in alphabetischer Reihenfolge. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung und einer möglichen Kurzbezeichnung sowie den Namen und Vornamen der ersten drei Bewerber, die Wahlvorschläge der Einzelbewerber mit deren Namen und Vornamen sowie einem möglichen Kennwort aufgenommen.

§ 32 Absatz 6 KWahlO findet keine Anwendung.

## **§ 15 Wählerverzeichnis**

- (1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am fünfunddreißigsten Tag vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der zuständigen Behörde gemeldeten Wahlberechtigten.

Diese Wahlberechtigten sollen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden, dass sie von Amts wegen ins Wählerverzeichnis der für die neue Wohnung zuständigen Gemeinde eingetragen werden und dass sie nur in der Zuzugsgemeinde wahlberechtigt sind. In der Fortzugsgemeinde sind die Betroffenen aus dem Wählerverzeichnis zu streichen.

- (3) Der Wähler kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Inhaber eines Wahlscheins können in jedem Stimmbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl wählen. Verlegt ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter nach dem Stichtag seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innerhalb des Wahlgebietes, so führt dies nicht zu einer Fortschreibung des Wählerverzeichnisses.

- (4) Das Wählerverzeichnis wird an den Werktagen vom zwanzigsten bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme werden vom Wahlleiter öffentlich bekannt gemacht. Innerhalb der Einsichtsfrist werden Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder gestrichen, es sei denn, dass es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die vom Wahlleiter bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses am zweiten Tag vor der Wahl zu berichtigen sind.

- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist beim Wahlleiter Einspruch einlegen. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, ist dieser vor der Entscheidung zu hören.

Der Wahlleiter hat die Entscheidung unverzüglich zu fällen und dem Antragsteller und dem Betroffenen zuzustellen.

- (6) Gegen die Entscheidung des Wahlleiters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde erhoben werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.
- (7) Die Einspruchs- oder Beschwerdeentscheidung ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs in einem möglichen Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 28).

## **§ 16 Wahlbenachrichtigung**

Jeder Wahlberechtigte erhält spätestens bis zum einundzwanzigsten Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung nach dem Muster der Anlage 2 und Anlage 3 zu § 13 KWahlO.

## **§ 17 Wahlscheinantrag und Erteilung von Wahlscheinen**

- (1) Die Erteilung eines Wahlscheines kann mündlich oder schriftlich beantragt werden, eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Die Schriftform gilt auch durch E-Mail, Telefax, Fernschreiben, Telegramm oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Form als gewährt. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- (2) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. An eine andere Person als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. § 19 Absatz 3 und Absatz 4 KWahlO und § 20 KWahlO gelten entsprechend.
- (3) Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird in das Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe "Wahlschein" oder "W" eingetragen. Wird die Erteilung eines Wahlscheins versagt, so kann dagegen schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch beim Wahlleiter eingelegt werden. Die Entscheidung ist unverzüglich zu treffen und für das Wahlscheinverfahren endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren (§ 29) nicht aus.
- (4) Werden Wahlberechtigte, die bereits einen Wahlschein erhalten haben, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. § 20 Abs. 8 KWahlO gilt entsprechend.

## **§ 18 Öffentlichkeit der Wahl**

- (1) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Stimmbezirken und Briefwahlbezirken sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann aber im Interesse der Wahlhandlung die Zahl der im Wahllokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt.
- (3) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

## **§ 19 Stimmabgabe**

- (1) Der Wähler hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab. Auf Verlangen, insbesondere wenn er eine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen.
- (2) Der Wähler begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. Danach wirft er den Stimmzettel in die Wahlurne.
- (3) Der Wähler kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. § 41 Absatz 1 Satz 3 KWahlO findet keine Anwendung.

## **§ 20 Briefwahl**

- (1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Wahlleiter in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
  - a) seinen Wahlschein,
  - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltage bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht. § 26 Absatz 2 KWahlG, § 56 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 5 und § 57 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 KWahlO gelten entsprechend.

## **§ 21 Stimmzählung**

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung durch den Wahlvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Wählerverzeichnisses festzustellen und mit der Zahl der in der Wahlurne befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.

## **§ 22 Ungültige Stimmen**

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

### **§ 23 Ermittlung des Briefwahlergebnisses**

Für die Tätigkeit der Briefwahlvorstände und die Ermittlung des Briefwahlergebnisses gelten § 27 KWahlG und §§ 56 und 58 bis 60 KWahlO entsprechend.

### **§ 24 Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Nach vorangegangener Vorprüfung durch den Wahlleiter stellt der Wahlausschuss fest, wie viele Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben und welche Bewerber und Einzelbewerber gewählt worden sind. § 61 KWahlO gilt entsprechend.

(2) Die Auszählung der Stimmen erfolgt nach dem Divisor-Verfahren mit Standardrundung nach Sainte-Lague / Schepers. Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als Bewerber/ innen in ihr enthalten sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

### **§ 25 Benachrichtigung der gewählten Bewerber und Bekanntmachung**

(1) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. § 36 KWahlG und § 62 KWahlO gelten entsprechend.

(2) Der Wahlleiter macht die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt. Die Veröffentlichung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerber.

(3) Vom Tage der Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Wahl (§ 28). Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

### **§ 26 Mandatsverlust**

(1) Ein Mandatsträger verliert seinen Sitz

1. durch Verzicht,

2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit,

3. durch ein Parteiverbot gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes, durch eine Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes und durch eine Entscheidung nach Artikel 32 Absatz 2 der Landesverfassung (§ 46 KWahlG gilt entsprechend),

4. durch Ungültigkeit seiner Wahl gemäß einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren,

5. durch Inkompatibilität (§ 7 Absatz 1),

6. durch Annahme der Wahl zum Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Herten.

(2) Ein Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem Wahlleiter oder einem von ihm Beauftragten zur Niederschrift erklärt wird. Der Verzicht kann auch mit Wirkung ab einem bestimmten späteren Zeitpunkt erklärt werden; er kann nicht widerrufen werden.

## § 27 Ersatzbestimmung von Mandatsträgern

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Mandatsträger stirbt oder sonst aus dem Integrationsrat ausscheidet, so wird der Sitz nach der Reserveliste des Listenwahlvorschlages besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten ist.

In dem Listenwahlvorschlag bleiben diejenigen Bewerber außer Betracht, die aus der Wählergruppe, für die sie bei der Wahl aufgestellt waren, ausgeschieden sind oder die gemäß § 26 ihren Verzicht erklärt haben. Ist der Listenwahlvorschlag erschöpft, so bleiben die betreffenden Sitze unbesetzt; die Mitgliederzahl des Integrationsgremiums vermindert sich entsprechend.

(2) Wenn ein gewählter Einzelbewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn er als Mandatsträger stirbt oder sonst aus dem Integrationsgremium ausscheidet, so wird sein Sitz nicht nach besetzt; die Mitgliederzahl des Integrationsgremiums vermindert sich entsprechend.

(3) Der Wahlleiter stellt die Nachfolge oder das Freibleiben des Sitzes fest und macht dies öffentlich bekannt.

## § 28 Wahlprüfung

(1) Über die Gültigkeit der Wahl ist von Amts wegen zu beschließen. § 40 Abs. 1 des KWahlG findet entsprechende Anwendung.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl oder die von der Wahlbehörde bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen kann Einspruch erhoben werden, wenn

- a) die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Bewerbers für ungültig erachtet wird,
- b) die Wahl aufgrund von Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder der Wahlhandlung für ungültig erachtet wird, sofern diese im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis und die damit verbundene Zuteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können,
- c) die Wahl aufgrund der Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet wird.

(3) Ein Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten des Wahlgebietes sowie von jeder Person, die als Bewerber in einem Wahlvorschlag an der Wahl teilgenommen hat, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erhoben werden.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

(4) Über den Einspruch entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss. Die Entscheidung ist spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Einspruchsfrist zu treffen. Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist endgültig; die Rechtsfolgen treten mit der Beschlussfassung ein.

**§ 29 Amtssprache**

Die Amtssprache ist deutsch.

**§ 30 Fristen und Termine**

Die in dieser Wahlordnung genannten Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt.

Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen.

**§ 31 Amtsperiode**

Die Mitglieder des Integrationsrates werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Die Wahl findet spätestens innerhalb von sechzehn Wochen nach dem Beginn der Wahlzeit des Rates statt.

Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neugewählten Integrationsrates weiter aus.

**§ 32 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung 2004 für die Wahl des Integrationsrates außer Kraft.